J. publ. G.
358
h

C. T. publ. g.
358 h

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Welche

rechtliche Ansprüche

haben die

Besitzer der aus den Zwangsanleihen

des

ehemaligen Königreichs Westphalen

herrührenden Obligationen

an

die betheiligten Staaten?

Eine staats- und völkerrechtliche Frage

beantwortet

von

H. Jacobson,

Doctor beider Rechte.

Berlin.

Verlag von August Hirschwald.

1842.

227. B.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die Frage, womit ſich dieſe Schrift beſchäftigt, iſt ſchon ſo erſchöpfend behandelt worden, daß nichts Neues mehr darüber erwartet werden kann [1]). Auf das Verdienſt des Neuen macht ſie daher keinen Anſpruch. Wenn ſie etwas Verdienſtliches

1) Unter den mehreren ſehr guten Schriften darüber verdienen folgende einer beſonderen Erwähnung:

In wiefern ſind Regierungs-Handlungen eines Zwiſchenherrſchers für den rechtmäßigen Regenten nach deſſen Rückkehr verbindlich? Von D. B. W. Pfeiffer (1819).

Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Weſtphalen u. ſ. w. Von Dr. Carl Salomo Zachariä (Heidelberg 1816).

Mit vieler Schärfe und Klarheit hat ſich auch Klüber in ſeinem Europäiſchen Völkerrecht Bd. I. §. 258. und 259. und in ſeinem öffentlichen Recht des Teutſchen Bundes und der Bundes-Staaten (Franefurt a. M. 1840) §. 252. und 253. darüber ausgeſprochen, wo auch eine reiche Literatur über dieſen Gegenſtand enthalten iſt.

Digitized by Google

liches haben könnte, so möchte dies nur in der Zeitgemäßheit bestehen, in welcher sie diese Frage wieder vor das Forum der Oeffentlichkeit bringt. Wie es heißt, so steht ihr jetzt, nach einem Zeitraume von sechs und zwanzig darüber hingeflossenen Jahren, eine Entscheidung bevor. Die dabei Betheiligten sehen mit Sehnsucht dem bald verheißenen Resultate der deshalb in Berlin Statt findenden commissarischen Verhandlungen entgegen. Wird es für sie so günstig ausfallen, wie das der kurzen Völkerberathungen in den Jahren 1813 und 15 für die hohen deutschen Fürsten gewesen ist, oder soll dem Kummer einer so langjährigen Erwartung noch das bittere Gefühl getäuschter Hoffnungen hinzugefügt werden? — So schwanken sie zwischen Hoffnung und Furcht, und die mannigfachsten Ansichten kommen deshalb zum Vorschein. Wenn man nun noch die Urtheile und Aeußerungen hört, die darüber von Männern von Fach und hoher Stellung geschehen, so darf man sich über die vielen Verkehrtheiten nicht wundern, die darüber im Publikum herrschen. Einige wollen die Verpflichtung zur Bezahlung der Westphälischen Staatsschulden aus dem Grunde wegdemonstriren weil diese Zwangsanleihen gewesen seien; Andere wollen

die

Digitized by Google

die ganze Epoche der Westphälischen Regierung als gar nicht existirend für die reintegrirten Fürsten betrachten, sehen den König von Westphalen wie einen Privatmann an, der Schulden gemacht hat, und verweisen daher die Gläubiger an ihn selbst. Einige endlich gehen so weit, daß sie den ersten Inhabern den Vorwurf machen, daß sie nicht früher verkauft, und den Besitzern in dritter Hand, daß sie sich in solche Spekulationen eingelassen haben. So verdienen also die ersteren keine Berücksichtigung, weil sie nicht verkauft, und die letzteren nicht, weil sie gekauft haben. Mit dieser Sophistik könnten sich alle Staaten bald schuldenfrei machen; sie würden aber auch schwerlich wohl haben Schulden machen können, wenn solche Ansichten zur Zeit aufgestellt worden wären, als es ihnen noch sehr darauf ankam, das Vertrauen der Kapitalisten erst zu gewinnen und die Spekulationslust anzuregen, um Staatsanleihen zu Stande bringen zu können. —

Diesen irrigen Ansichten entgegenzuwirken, indem die Frage wieder auf den Weg einer ruhigen Betrachtung und klareren Beleuchtung geführt werden soll, ist der Zweck dieser kleinen Schrift, die deshalb von Nutzen sein möchte, weil sie das an

vie-

Digitized by Google

vielen Orten über den Gegenstand ausführlich und zerstreuet Gesagte hier gedrängt und vereinigt zusammenstellen wird. Daß sie dies gerade im jetzigen Zeitpunkte thut, könnte ihr vielleicht eine besonders willkommene Aufnahme gewähren, und mit diesem Verdienste allein will sie sich gern, wie schon erwähnt, begnügen.

I. Der Westphälische Staat.

Das Königreich Westphalen verdankte sein Entstehen dem Uebergewicht der Französischen Macht unter Napoleon. So war sein Ursprung auf das Recht der Eroberung gegründet. Im Friedens-Traktat von Tilsit erhielt dieser Besitzstand seine Sanction. Jérome Bonaparte, Bruder Napoleons, von ihm als König von Westphalen eingesetzt, ward von allen Continental-Mächten, als solcher, förmlich anerkannt, und somit trat das theils aus Ländern depossedirter Regenten, theils aus förmlich abgetretenen Preußischen Provinzen gebildete Königreich Westphalen in die Reihe völker- und staatsrechtlich begründeter Staaten ein. Das solchergestalt gebildete und garantirte Reich er-

Digitized by Google

erhielt eine ſtändiſche Verfaſſung, deren Umfang in einer vom Könige beſchworenen Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt wurde, und welcher die Staatsbürger ſich durch Huldigung und freigewählte Volks-Repräſentation unterworfen hatten.

II. Die aus den drei Zwangs-Anleihen herrührende Weſtphäliſche Staatsſchuld.

Zur Erhaltung des neuen Staats reichten die regelmäßigen Einkünfte nicht hin; es trat daher die Nothwendigkeit hervor, eine Staatsanleihe zu machen, welche um ſo dringender wurde, da die regelmäßigen Einkünfte manche Schmälerung erfuhren, der Weſtphäliſche Staat zu den Franzöſiſchen Kriegeslaſten ſtark beitragen mußte, und dabei von den alten übernommenen Schulden an ſechs Millionen Fr. theils durch Conſolidirung, theils auf andere Weiſe getilgt, von der Krieges-Contribution nahe an dreizehn Millionen, von dem Domänen-Kapital beinahe drei Millionen Fr. abbezahlt wurden, durch welche Abtragungen ein bedeutendes Erſparniß für die jetzigen Regierungen entſtanden iſt.

Die

Digitized by Google

Die Stände bewilligten demnach die Creirung einer Anleihe von zwanzig Millionen Franken. Es wurden mehrere Versuche gemacht, eine solche auf freiwilligem Wege zu Stande zu bringen; da diese jedoch scheiterten, so wurde auf den Grund und in Folge des ständisch bewilligten Gesetzes vom 17ten Juli 1808 zu Zwangs-Anleihen geschritten, an denen jeder Staats-Bürger nach Verhältniß seines Vermögens Theil nehmen mußte. Die erste geschah in Folge des Decrets vom 19ten Oct. 1808, und betrug . . . 9,700,000 Fr.,

die 2te durch Decret vom 1sten Dec. 1810 mit . . . . . 7,149,905 Fr. 80⅓ Ctmes,

die 3te durch Decret vom 12ten Juny 1812 mit . . . . . 3,095,767 Fr. 58⅔ Ctmes.

Zusammen 19,945,673 Fr. 39 Ctmes.

Rechnet man hierzu noch die baar eingezahlten Cautionen, welche höchstens 1,500,000 Fr. betrugen, und 1,000,000 Fr. in Bons für rückständige Zinsen und Administrations-Ausgaben, so würde dies die Gesammtsumme von 22,445,673 Fr. 39 Ctmes ergeben. Hievon wurden aber seit dem April 1811 theils abbezahlt, theils auf andere Art getilgt 6,003,200 Fr., und

Digitized by Google

und ſomit verblieb die Geſammtſchuld überhaupt noch 16,442,473 Fr. 39 Ctmes [2]).

Wiewohl die drei Zwangs-Anleihen zu verſchiedenen Zeiten emittirt wurden, und nach den verſchiedenen Emiſſionen auch verſchieden bezeichnet waren, ſo ſind ſie doch alle drei, bis auf die Ungleichheit im Zinsfuße, ihrem Weſen nach ganz gleich. Allen lag das von den Ständen bewilligte Geſetz vom 17ten July 1808 zum Grunde, alle enthielten die Zuſage einer vierteljährlichen Verzinſung von reſp. 6, 5 und 4 %, die Verpfändung der geſammten Landeseinkünfte, der Domänen und Forſten, und die Anordnung einer Tilgung; auch wurden die Zinſen pünktlich bis zur Auflöſung des Königreichs bezahlt, und ſie erhielten ſich daher bis gegen die letzte Zeit auf einem ziemlich

2) Die näheren Details finden ſich in dem
Rapport de la commission du conseil d'état chargée d'examiner les travaux de la caisse d'amortissement, vom 12ten November 1809 in der Administration des finances du Royaume de Westphalie en 1808. Etat litt. I.
und in der Schrift von
Malchus, Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Weſtphalen, beſonders ſeit April 1811. (Stuttgart und Tübingen in der Cotta'ſchen Buchhandlung. 1814.)

Digitized by Google

lich hohen Standpunkte im Verkehr. Die erste Anleihe war mit Litt. A bezeichnet, die zweite wurde in Klassen und die dritte in Serien ausgegeben. Bei der Einzahlung wurden Interimsscheine ausgestellt, die später größtentheils gegen die Obligationen selbst ausgetauscht wurden.

Inhalt und Form der Obligationen selbst widerlegen hinlänglich die durch Nichts gerechtfertigte Ansicht, wonach diese Anleihen nur Kriegessteuern gewesen sein sollen, deren Rückzahlung nicht beabsichtigt worden sei. Diese ganz ungegründete Meinung bedarf daher keiner weiteren Widerlegung.

III. Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Anerkennung der Westphälischen Staatsschuld und Befriedigung der Inhaber derselben.

Der Preußische Staat hat im Tilsiter Friedensschlusse das Königreich Westphalen ausdrücklich anerkannt, die Provinzen am linken Elbufer demselben förmlich abgetreten, und die Bewohner derselben in einer besonderen Proklamation ihres bis-

heri-

Digitized by Google

herigen Unterthaneneides entlassen, und zur Anerkennung wie zum Gehorsam gegen ihren neuen Regenten aufgefordert. Abgesehen daher von den später näher zu entwickelnden Gründen, wonach die Regierungshandlungen des Königs von Westphalen als rechtmäßig und obligatorisch für alle Nachfolger desselben zu betrachten sind, so ist für Preußen diese Verpflichtung durch einen ausdrücklichen Traktat außer allem Zweifel gestellt. Auch hat die Preußische Regierung hierüber nie eine entgegengesetzte Ansicht veröffentlicht, sich vielmehr stets im Gefühl der Gerechtigkeit zur Regulirung dieser Angelegenheit bereit gezeigt. Diese hohe Gesinnung sprach der verstorbene Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, als Organ seines Hofes, in den im Korrespondenten von und über Deutschland Nr. 246. abgedruckten Schreiben vom 21sten Januar und 4ten März 1816 eben so klar als wohlwollend aus. Er äußert nämlich darin: „Daß in Hinsicht darauf, „daß in dem 8ten und 9ten Artikel des Friedens von Tilsit „Se. Majestät die Einrichtungen, die der Kaiser Napoleon „sowohl rücksichtlich der von Preußen abgetretenen Staaten, „als der anderen Länder, die sich im Besitz des damali-

„maligen Kaisers befanden, zu treffen sich vorbehalten,
„zu Gunsten des Königreichs Westphalen ausdrücklich aner-
„kannt habe, die Verpflichtung obwalte, die im Kö-
„nigreich Westphalen getroffenen Einrichtungen, sie mögen
„sich auf die im Friedenstraktat von Tilsit durch Preußen ab-
„getretenen, oder auf die usurpirten Provinzen erstrek-
„ken, anzuerkennen;“ — und: „daß es eine offenbare Un-
„gerechtigkeit sein würde, Verträge dieser Art bloß deshalb für
„ungültig zu erklären, weil sie unter dieser durch den Frie-
„den von Tilsit anerkannten Regierung geschlossen wor-
„den sind.“

In ähnlicher Weise lauteten auch immer die zu den Proto-
kollen gegebenen Anträge und Erklärungen des Preußischen Bun-
destags-Gesandten bei der Deutschen Bundes-Versammlung.

Rußland, Oestreich und überhaupt alle Continental-
Mächte hatten in gleicher Weise wie Preußen die Westphäli-
sche Regierung anerkannt. Diese Anerkennung bezog sich nicht
etwa nur auf die von Preußen abgetretenen, sondern erstreckte
sich auch ausdrücklich auf die bloß eroberten Provinzen.

In

Digitized by Google

In Art. 19. des Ruſſiſch-Franzöſiſchen Friedens von Tilſit heißt es: „Le royaume de Westphalie sera composé des „provinces cédées par S. M. le roi de Prusse à la gauche „de l'Elbe, et d'autres états actuellement possédés par „S. M. l'empereur Napoléon, und im Art. 20: S. M. „l'empereur de toutes les Russies promet de reconnoître „la disposition qui en vertu de l'article 19 ci-dessus sera „faite par S. M. l'empereur Napoléon, et l'état de pos„session en résultant pour les souverains au profit des„quels elle aura été faite.

IV. Aus welchen Gründen iſt eine gleiche Verpflichtung zur Anerkennung und Befriedigung für Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig vorhanden?

Dieſe drei Regierungen haben den König von Weſtphalen und den Weſtphäliſchen Staat nicht anerkannt. Es kommt daher auf die Entſcheidung der Frage an, ob dieſe Nicht-Anerkennung ſie von der Verpflichtung entbinden kann, die Regei-

Digitized by Google

gierungshandlungen des Königs von Westphalen, zu welchen namentlich auch die Erhebung der drei Zwangs-Anleihen gehört, aufrecht zu erhalten, oder ob sie dazu, trotz ihrer Nicht-Anerkennung, nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet sind, und zwar vermöge des factischen Zustandes, welcher während ihrer Entsetzung Statt gefunden hat, so wie in Folge der anerkennenden Verträge und des zu ihrer Wiedereinsetzung geleisteten Beistandes der anderen hohen Mächte. Diese Frage muß allerdings beim ersten Anscheine problematischer erscheinen, als die frühere unter Rubrik III.; allein dieses Problem löst sich bei näherer Betrachtung derselben aus staatsrechtlichem Standpunkte, und nur die Vermischung dieses mit Begriffen des Privatrechts konnte die Zweifel und Schwierigkeiten erzeugen, aus denen sich irrige Ansichten gebildet haben. Im Privatrechte gilt im Allgemeinen allerdings die Rechtsregel: Niemand kann durch eines Andern Willen gegen seinen eigenen verpflichtet werden. Wie aber überhaupt staatsrechtliche Fragen nicht immer nach Analogie des Privatrechts beurtheilt werden können, so kann denn auch dieser Satz keine Anwendung auf den vorliegenden Fall finden. Die Gesammtheit des Volks ist eben so wenig

in

Digitized by Google

in ihrem Verhältniß zum Regenten, als dieser wieder in seiner Regenteneigenschaft zum Volke als Privatperson zu betrachten. Seine Regierungshandlungen gehen nicht von ihm, als Privatperson, sondern als Regenten aus, und somit tritt er dadurch auch nicht in ein privatrechtlich zu beurtheilendes obligatorisches Verhältniß zu den Regierten, so wenig wie diese umgekehrt zu ihm. Regent und Volk bilden vereint den Staat, und so entstehen aus den verfassungsmäßigen Regierungshandlungen des Regenten Rechte und Pflichten an und gegen den Staat, die über den persönlichen Wechsel des Regenten hinaus fortdauern; denn der Staat ist ein ewiger, nicht durch den Wechsel des Regenten unterbrochener, und dies nicht blos nach metaphysischen Ideen des Rechts, sondern auch nach wirklichem Inhalte des positiven Staatsrechts, da viele Sätze desselben unter mannigfachen Gestaltungen der verschiedenartigen Verfassungen darauf gegründet sind. So sagt unser scharfsinniger und als eine gewichtige publicistische Autorität anerkannter Klüber in seinem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten §. 252:

„der ewige Staat spricht durch jeden Regenten".

Auch

Auch die älteren Lehrer des Völker- und Staatsrechts äußerten ſich auf ähnliche Weiſe: [3])

Civitas non moritur. Princeps non tam proprio quam reipublicae, quae perpetua est, nomine contraxisse intelligitur. Hugo Grotius de jure belli II. 14. 11.

In der Anmerk. 1. angeführten Schrift von Pfeiffer citirt derſelbe folgende einfache und ſehr treffende Aeußerung eines öffentlichen Blattes:

„Die Dauer der Völker kennt keine anderen Gränzen, „als die dem Beſtande der Erde, welche ſie trägt und erhält, „vorgeſchrieben ſind, während die Machthaber mit den Men„ſchenaltern und Weltereigniſſen wechſeln, und einer des an„dern Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt.“

In der Entwickelung dieſer Idee fährt er darauf ſelbſt weiter alſo fort:

„Daß

3) Peter Gudelinus de jure pacis (Lovan. 1620. 4.).
Hugo Grotius de jure belli et pacis II. 9. 3. und 14. §. 10 bis 12.
Moſers Staatsrecht. Th. 23. c. 129.
Bynkershoek quaest. jur. publ. L. II. c. 25. §. 1. in ejus operibus omnibus (Coloniae Allobrog. 1761. Fol.) p. 257.

Digitized by Google

„Daß ein Staat, seinem Begriffe nach, nicht gedacht werden
„kann ohne einen Oberherrn, einen Regenten, ist klar; daß aber
„dieser Regent als wesentliches Glied des Staats nur eine
„ideale Person sei, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln;
„von einem bestimmten Regenten, einem bestimmten In-
„dividuum, welchem die Regierung zusteht, kann keine so un-
„zertrennliche Verbindung mit dem Staate behauptet werden,
„daß ohne jenes dieser selbst nicht existiren könne. Ein be-
„stimmter Regent kann zwar allerdings, für sich oder auch für
„seine Familie, ein Recht auf die Regierung des Staats ha-
„ben; dieses Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, we-
„der einseitig von den eigenen Unterthanen, noch durch Ge-
„walt von Außen entzogen werden; er ist und bleibt immer
„rechtmäßiger Regent. Allein der Staat bedarf in jedem
„Augenblick seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, noth-
„wendig eines Führers, eines Oberhaupts, welches den, we-
„nigstens präsumtiven, Gesammtwillen ausspreche und voll-
„strecke. Das Volk — als der wesentlichste immer dauernde
„Bestandtheil des Staats — kann sich also, während es von
„dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem

„Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate aus-
„übt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwi-
„schen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Ober-
„herrn zu seinen Unterthanen begründet, alle Rechte, welche dem
„Staate, als solchem, zustehen, sind auf ihn übertragen, und
„alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate, als solchem, obliegen,
„sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch die
„Verfassung bestimmten Gränzen der Staatsgewalt, das ist als
„vom Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem,
„und jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig
„erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer
„derselbe, wie auch sein Oberherr wechsle, da dieser in den
„Rechten und Verbindlichkeiten des Staats nie seine eigenen,
„sondern stets nur die ihm übertragenen, im Namen des Staats
„auszuübenden, erblicken kann!“

Will man daher nicht etwa der Lehre von Thomas Hobbes beipflichten, wonach Regent sein nichts weiter heiße, als Herr sein über Viele, und der Staat nichts anders, als des Fürsten Eigenthum, oder den wahnwitzigen Ausspruch Ludwigs XIV. gut heißen: l'état c'est moi, der in seines Rei-

ches

Digitized by Google

ches Unglück die schlagendste Verurtheilung gefunden hat, so kann nur jene Theorie vom Staate als die einzig philosophisch und historisch consequente betrachtet werden. Wenden wir sie nun auf die vorliegende Frage an, so wird zunächst ein Blick auf den zur Zeit durch die Französische Eroberung bewirkten Zustand der Staaten nöthig sein, deren zweifelhaft scheinende Verpflichtung hier untersucht werden soll: Napoleon hatte durch die Uebermacht der Waffen die drei Regierungen gestürzt, und ihr Aufhören proklamirt. Der damalige Kurfürst von Hessen und der zur Nachfolge berechtigt gewesene Herzog von Braunschweig, der Uebermacht weichend, und nicht mehr im Stande, ihren Thron zu erhalten und ihre Staaten gegen die Französische Uebermacht zu schützen, mußten landesflüchtig werden. So blieben die Völker für den Augenblick regentenlos zurück. Was hätten sie nun thun sollen oder können?! — Hätten sie sich, wie ihre Regenten, in Masse selbst exsiliren sollen oder können, oder sich etwa gegenseitig, aus Treue gegen ihre geflohenen Fürsten, den Opfertod geben sollen?! — Zugegeben, daß dies weder möglich, noch, wäre es dies gewesen, gewiß nicht im Interesse ihrer später reintegrirten Fürsten hätte

 sein

Digitized by Google

sein können, so blieb ihnen doch in der That nichts Anderes übrig, als sich in die Nothwendigkeit zu fügen, und mit dem neuen ihnen gegebenen Regenten den Staat fortzusetzen. Unmöglich kann man behaupten, daß die Staatsvereine mit dem Verlassen der rechtmäßigen Regenten aufgehört hätten, und die Völker nun nichts mehr als vereinzelte Individuen gewesen wären, die in diesen aufgelösten Zuständen sich ohne alle Schranken des Gesetzes einer herrenlosen Anarchie hätten Preis geben sollen. Die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk, bildet den eigentlichen Grundbestand des Staats, und, wie hoch auch der Fürst, als der erste der Staatsbürger, als des Volkes Führer und Oberhaupt zu stellen ist, so ist doch die Existenz des Staats nicht so wesentlich an ihn geknüpft, daß dieser als aufgelöst zu betrachten ist, sobald er selbst austritt. Trotz der größeren Berechtigung der verdrängten Fürsten und neben der Hoffnung zu deren Wiederkehr, konnte und mußte daher die Fortsetzung der Staatsvereine unter dem neuen Regenten als ein nothwendiger Act menschlicher und bürgerlicher Gesittung erscheinen. Sie war im Interesse der Menschheit, des Staats, und gewiß auch der rechtmäßigen Fürsten

selbst

Digitized by Google

ſelbſt. — So wurden denn die drei Staaten Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig der neuen Geſtaltung des Königreichs Weſtphalen einverleibt, und dieſes trat in Folge des Tilſiter Traktats in die Reihe des Europäiſchen Staatenverbandes ein. Unter dieſer Garantie und unter dem Schutze der neuen Regierung wurden nun die ſo zu Einem zuſammengeſchmolzenen verſchiedenen Staaten und Gebiete als ein ſittlicher Verein menſchlicher, dem freien bürgerlichen Verkehr erhaltener und für das Ganze zuſammenwirkender Kräfte fortgeführt [4]). Eine Conſtitution, die den beſten und liberalſten der neueren Zeit an die Seite geſetzt werden kann, bildete die geſetzliche Baſis, die Staatsverfaſſung war durch vielfach zweckmäßige Vorſchriften geregelt, die Privatgeſetzgebung durch die weſentlichen Vorzüge der Einfachheit und allgemeinen Rechtsgleichheit ausgezeichnet [5]). Handelt es ſich hier nun um Grundſätze des Rechts, und nicht um Gefühle, ſo läßt es ſich dem Rechte nach nicht leugnen, daß wirklich, einen Zeitabſchnitt von vollen ſechs Jahren hindurch, unter dem Namen des Königreichs Weſt-

4) Zachariä in der angeführten Schrift p. 6.
5) Pfeiffer in der angeführten Schrift p. 67—68.

Digitized by Google

Weſtphalen ein Staat beſtanden hat, welcher Alles in ſich vereinigte, was natürliche und poſitive Begriffe des Staatsrechts zur factiſchen und juriſtiſchen Exiſtenz eines ſolchen erfordern [6]). Daß in dieſer ſechsjährigen Regierungs-Epoche Regierungshandlungen geſchehen mußten, aus denen die Staatsangehörigen eben ſo gut Rechte an den Staat erwarben, als ſie auch durch dieſelben verpflichtet wurden, iſt wohl ſehr natürlich; und muß man unter den vorhanden geweſenen Umſtänden die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Regierung nach Auflöſung der früher beſtandenen zugeben, ſo läßt ſich nicht begreifen, mit welchem Rechtsgrunde man wohlerworbene Rechte unter derſelben beſtreiten und unbefriedigt laſſen will, wenn auch der Regent, unter dem ſie verfaſſungsmäßig erworben ſind, wieder durch die Beſitznahme der wiedergekehrten Fürſten verdrängt worden, und das Königreich Weſtphalen wieder in die früher beſtandenen Staatsgebiete zerfallen iſt.

Nicht

6) So ſpricht ſich Pfeiffer a. a. O. über dieſe ganze Regierungs-Epoche aus, und dieſe Aeußerungen ſind deshalb wörtlich aufgenommen worden, weil ſich über dieſe notoriſch thatſächlichen Verhältniſſe füglich nicht anders urtheilen und äußern läßt.

Digitized by Google

Nicht an die abwesenden Fürsten, welche die Regierung ihrer verlassenen Staaten nicht mehr fortführen konnten, hatten die Westphälischen Staatsbürger Rechte erlangt; sondern an den durch sie selbst gebildeten Staatsverein. Seine Verhaftung mußte daher auch bleiben, in welcher Gestaltung und unter welcher Regierungs-Repräsentation er auch wieder neuerdings zum Vorschein kam. Die wieder getrennten Gebiete mit ihren früheren Regenten an der Spitze sind mithin nur in anderer Form fortgesetzte Staaten; aber diese Veränderung durch den Wiedereintritt der verdrängt gewesenen Regenten konnte die ganze Vergangenheit mit ihren rechtlichen Folgen für Gesammtheit und Individuen aus der Geschichte und dem Staatsrechte nicht verschwinden machen.

Nicht unangemessen möchte hier eine Stelle aus einem Schreiben des als Schriftsteller und Staatsmann ausgezeichneten Baron von Gagern an Lord Castelreagh anzuführen sein. Dieselbe lautet also: [7])

„Ce

7) Lettre du baron de Gagern, plénipotentiaire des Pays-Bas à Lord Castelreagh du 24. Oct. 1815 in den pièces relatives au dernier traité des puissances alliées avec la France. Francfort sur le Mein. 1816. 8. p. 35.

Digitized by Google

„Ce sont les nations qui se font la guerre, ce sont „les nations, qui déployent les forces nécessaires, soit „pour la défense, soit pour l'agression; c'est sur elle que „retombent les biens et les maux. Ce sont les nations, „au nom desquelles l'on fait des alliances, l'on stipule, „l'on acquiert ou l'on cède; que les chefs s'appellent „Empereurs ou Rois, Sénateurs ou Landammans. C'est „pourquoi, dans les temps modernes, nous évitons de „nommer les Rois ou les peuples; nous disons les puis„sances. Cette puissance, ce pouvoir suprême, la sou„veraineté enfin, ne peut être dans les mains de celui, „qui est divorcé de son peuple, qui est exilé, ou qui „s'exile. C'est une pure fiction. Il ne peut pas stipuler „pour son peuple, qui ne lui obéit pas, dont il ne peut „pas garantir les actions; il ne peut faire alliance ou „traité obligatoire, parceque l'obligation ne serait pas ré„ciproque. Les jurisconsultes anciens et modernes, le Ro„main et le Sage des Pays-Bas sont d'accord.

Will man etwa die Verpflichtung der Staaten Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig zur Befriedigung der Weſtphäli-

ſchen

schen Staatsgläubiger aus dem Grunde bestreiten, weil die Regierung des Königs von Westphalen ursprünglich auf Eroberungsrecht gegründet gewesen, und die depossedirten Fürsten selbst diesen Besitzstand nicht anerkannt haben, so möchte man wohl mit vollem Rechte fragen, ob etwa die meisten Reiche einen ursprünglich anderen Besitztitel ihres ersten Oberhauptes nachzuweisen haben, und ob im Staatsrecht vielleicht eine bestimmte Verjährungsfrist festgesetzt sei, nach deren Ablauf jener Titel erst Rechtskraft erlangen könne. Hiermit soll keinesweges der Unterschied eines Usurpators und rechtmäßigen Regenten seiner inneren Bedeutung nach für Volk und Fürst bestritten werden; aber es kann auch nicht zugegeben werden, daß dieser Unterschied in den Maximen des Staatsrechts seine volle und alleinige Bedeutung habe. Die mit dem ganzen Wesen und Organismus der Nation verwachsene Gesinnung des Regenten und seines Hauses, der langjährige durch viele Generationen hindurch vererbte Besitz des Throns, das auf gegenseitige Achtung der Rechte und Pflichten gegründete Vertrauen zwischen Fürst und Volk, die in diese Gegenseitigkeit eingewurzelte Liebe und Anhänglichkeit,

in

Digitized by Google

in der beide zu einem organiſchen Ganzen gleichſam zuſammenwachſen, das ſind die Fundamente und Urkunden, auf denen die Anerkennung einer Regierungsberechtigung beruhet, und welche dem Regenten den Beſitz ſeines Throns ſichern, nicht der ſich oft in graue Zeiten der Willkühr und rohen Gewalt verlierende Beſitztitel und nicht das geſchriebene Geſetz und die Traktate allein. So erhielt ſich auch bei den deutſchen Völkern die Liebe und Treue zu ihren angeſtammten Fürſten und die Sehnſucht nach ihnen während der ganzen Zeit der Fremdherrſchaft, und was ſolche Urkunden der Rechtmäßigkeit für eine Kraft und Wirkung haben, das haben die Jahre 1813 und 15 gezeigt.

Die Theorie des Staatsrechts, wonach der Staat ſelbſt ein ewiger, von keinem Regentenwechſel unterbrochener iſt, und ſeiner Idee nach über allen Stürmen der Zeit ſteht, während die Regenten dieſen unterworfen ſind, iſt daher durchaus keine gefährliche. Sie iſt aber die richtige und allein conſequente. So haben ſich denn auch die ausgezeichneteſten Lehrer des Völker- und Staatsrechts älterer und neuerer Zeit zu ihr bekannt, und die Geſchichte ſelbſt hat ſie bewährt. Bei

den

Digitized by Google

den großen Weltereignissen, welche auf die Veränderungen in den Staatsvereinen Einfluß gehabt haben, hätte es zu den entsetzlichsten Verwirrungen und Willkührlichkeiten führen müssen, wenn die Regierungshandlungen der Zwischenregierungen mit allen sich daraus herleitenden Rechten der Staatsangehörigen vom reintegrirten Regenten, oder einer anderen nachfolgenden Regierung jedesmal wieder umgestoßen worden wären [8]). Wohin würde eine solche Theorie führen, welche die rechtlichen Wirkungen nur auf die Dauer der Uebergewalt beschränkt?! — Das Eroberungsrecht ist immer als ein völkerrechtlich begründeter Erwerbtitel betrachtet worden; mehr oder weniger ist jeder gegenwärtige Länderbesitz durch Gewalt gegründet, und das Besitzrecht beruhet meistentheils nur auf einer mehr oder weniger vollständigen Anerkennung der übrigen Mächte [9]). Die

Zu-

8) Die Regierungshandlungen Cromwels blieben eben so in Kraft wie die Karls I. und seiner Vorgänger, und die späteren unter Wilhelm III. und seinen Nachfolgern. So geschah es auch mit den verschiedenen Regierungshandlungen unter den so schnell wechselnden Staatsformen in der Französischen Revolutions-Epoche, in sofern wohlerworbene Privatrechte dabei berührt wurden.

9) Vattel droit des gens. Bd. III. §. 195.
Die Erklärung der Königl. Preuß. Commissarien zu dem Protokolle

Zustimmung des depossedirten Regenten wird nicht als wesentlich nothwendig erachtet [10]), und kann es auch nicht, insofern seine Regierung mit dem Verlassen des Reichs unmöglich geworden ist, und somit aufgehört hat. Vom Staate abgelöst, tritt er in Beziehung zu demselben in den Charakter einer bloßen Privatperson, und kann mithin als solche auch keine Regierungshandlung mehr vornehmen, als welche die Anerkennung eines Staats doch immer zu betrachten ist [11]). Daß aber mit der Auflösung einer Regierung, und mit Einverleibung

des

der statistischen Kommission in den Acten des Wiener Kongresses Bd. V. S. 29.

Günthers Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten, 2ter Theil S. 210., und Mosers Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts enthalten viele Beispiele aus älterer Zeit.

Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Abth. I. S. 100.

Beispiele der neuesten Zeit geben Guadeloupe und Neapel.

10) Zachariä in der angeführten Schrift S. 10.

11) Man würde auf dieselbe Weise eine Anerkennung von Seiten des wieder depossedirten Königs von Westphalen zur Bedingung der Rechtmäßigkeit der reintegrirten Regierungen machen können, wenn man dieses aufgestellte Princip mit Consequenz durchführen wollte. Daß man dies aber nicht gethan hat, beweisen das Beispiel von Neapel und andere Vorgänge, wodurch sich eine ganz andere Staatspraxis bewährt hat.

Digitized by Google

des Staats in einen andern, jeder Anſpruch auf die Geltendmachung des juris postliminii erliſcht, iſt längſt als Axiom anerkannt [12]); dagegen iſt es als ein ſtaatsrechtlicher Grundſatz von den ausgezeichneteſten Publiciſten ſowohl, als in der Staatspraxis ſelbſt aufgeſtellt worden, daß ein aus bloßer Eroberung reſultirender Beſitzſtand, durch Verträge anerkannt und validirt, einen für jeden Nachfolger verpflichtenden Rechtszuſtand begründet. Dieſer Grundſatz iſt im Pariſer Frieden, auf dem Wiener Congreß ſanctionirt, auch von Oeſtreich in ſeinen neuen Erwerbungen in Polen, eben ſo in den Niederlanden, in Neapel und im Kirchenſtaate in Ausführung gebracht worden, obgleich die Souveraine dieſer letzteren Staaten nie in eine Dispoſition über dieſelben eingewilligt, dieſer vielmehr widerſprochen haben [13]).

So

12) Zachariä a. a. O.
Vattel droit des gens. Bd. III. §. 197, 212 und 213.

13) Zachariä S. 6. und die hier angeführten Dokumente, als:
Das Kaiſ. Oeſtr. Patent vom 11ten May 1815 und 28ſten Februar 1816 für die Königreiche der Lombardey und Venedig. Die Convention von Caſa-Lanza vom 20ſten May, und die Proklamation Ferdinand IV. vom 21ſten May 1816. Das päpſtliche Beſitznahme-Patent vom 5ten July 1815. und die Notification des Kardinals Staatsſecretairs Conſalvi gegen den Hirtenbrief des Erzbiſchofs von Fermo.

Digitized by Google

So ſpricht ſich auch Klüber in ſeinem Europäiſchen Völkerrecht Bd. I. §. 258 beſtimmt darüber aus:

„Bei der unvermeidlichen Trennung von ihrem rechtmä-
„ßigen Regenten war die Geſammtheit der Staatsbürger in
„die Nothwendigkeit geſetzt, den Staatsverein mit dem Erobe-
„rer oder ſeinem Nachfolger fortzuſetzen, unbeſchadet der gegen
„beide fortdauernden Anſprüche jenes Regenten auf den Rück-
„tritt in die Ausübung ſeiner Staatsbefugniſſe. Wegen dieſer
„(sede plena impedita) nothwendigen und wirklichen Fort-
„dauer des Staatsvereins iſt der an der Staatsregierung ver-
„hindert geweſene Regent, in Hinſicht auf Regierungshandlun-
„gen der Zwiſchenzeit, als Nachfolger der in dieſer Zeit beſtan-
„denen Zwiſchenherrſchaft oder außerordentlichen Staatsregierung
„zu betrachten.“

Eben daſelbſt Anmerkung b) heißt es:

„Iſt die Regierungsgewalt des legitimen Regenten aus
„dem Staatsgebiete verdrängt, ſo bleibt nach Vernunft und
„Religion, nach Klugheit und Sittenlehre, den Staatsbürgern
„anders nichts übrig, als zu Verhütung einer Anarchie und
„zu Erhaltung der inneren Ruhe, wie des eigenen Rechts-

und

Digitized by Google

„und Beſitzſtandes, wohl auch unwiderſtehlicher Gewalt nach-
„gebend, activ und paſſiv die Regierungsgewalt desjenigen
„anzuerkennen, der thatſächlich (de facto) im Beſitz derſelben
„ſich befindet, während die Regierungsgewalt des rechtmäßigen
„Regenten ruhet.“

In gleicher Weiſe ſpricht ſich Klüber auch in ſeinem öffentlichen Recht des Teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten §. 253 aus.

Iſt es nun allerdings etwas Betrübendes, daß der Zuſtand der Civiliſation noch nicht ſo weit gediehen iſt, daß im Völkerrecht wie im Privatrecht das Recht auch ſtets in der Wirklichkeit eine unerſchütterliche Herrſchaft über die materielle Gewalt übe, wie es eigentlich der Idee des Staats nach ſein müßte, ſo läßt ſich doch aber für jetzt und ſo lange dieſe Zeit der Vollkommenheit noch nicht eingetreten iſt, in welcher die Vernunft ihren nie wankenden Richterſtuhl als das einzig gültige Forum für die Völkerſtreite aufgerichtet haben wird, nur nach den wirklichen Zuſtänden der Zeit ein Urtheil über die darin vorgehenden Ereigniſſe und ihre Conſequenzen fällen. Ob es jemals zu einer ausſchließlichen, alle Leidenſchaftlich-

keiten

Digitized by Google

keiten zügelnden Vernunftherrschaft in der ganzen Menschheit kommen wird oder kann, das möchte fast bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zu bezweifeln sein, und so wird wohl die höchste und vollkommenste Leitung und Entscheidung bis in alle Ewigkeit der höchsten und vollkommensten Macht überlassen bleiben müssen. Unsere menschliche Kurzsichtigkeit muß und kann sich damit begnügen, die wahren Gottesurtheile in der ewigen Consequenz der Geschichte immer wieder zu finden und heraus zu erkennen. —

So mögen denn auch die hohen Deutschen Fürsten in der glücklichen Wendung der Dinge in den Jahren 1813 und 15 allerdings Gottes Gericht erkennen; in der Beurtheilung und Entscheidung der aus jener für sie so unglücklichen Epoche der Fremdherrschaft herrührenden Verhältnisse mögen sie aber den für die Zeit und die unvollkommenen menschlichen Institute passenden Maaßstab anwenden, und bedenken, daß die Hilfe Gottes sich auch ihnen in den Aufopferungen ihrer Völker kund gegeben hat, durch die sie wieder auf die Throne ihrer Väter gehoben worden sind. Was von ihren Völkern zur Zeit der Westphälischen Regierung

zur

zur Erhaltung des Staats an Steuern und Anleihen erhoben worden ist, das hat dazu beigetragen, und ist verwendet worden, um den gesetzmäßig sittlichen Verein ihrer eigenen Staatsbewohner vor einer verwüstenden und auflösenden Anarchie zu schützen, in welcher ihre Länder verheert und zu Grunde gerichtet worden wären. Wie anders würden sie dann wohl in ihre Hände zurückgefallen sein! — Die Genehmigung der Westphälischen Reichsstände zu den angeführten Zwangsanleihen kann und muß als Beweis ihrer nothwendigen Erhebung und nützlichen Verwendung gelten; es begründen sich daher die Ansprüche der Westphälischen Staatsgläubiger gegen die Regierungen Hannover, Kurhessen und Braunschweig auch auf einer wirklichen Versio in rem, aus der man schon im Römischen Recht, von wo dieser Rechtsgrundsatz auch in die neueren Gesetzgebungen übergegangen ist, eine Klage gegen den Eigenthümer gestattet hat, um denselben zur Erstattung der an seinem Eigenthum geschehenen nützlichen Verwendungen anzuhalten. Dies aus dem Privatrecht entlehnte Princip ist auch bei vielen Gelegenheiten im Staatsrecht analog zur Anwendung gekommen, und auch hier als Grundsatz aufge-

ſtellt worden [14]), indem man die Forderungen der Staatsangehörigen an den Staat als gerecht anerkannt hat, welche ſich auf Leiſtungen und Aufopferungen gründen, die zu ſeiner Erhaltung geſchehen ſind. Von dieſer zum Theil etwas modificirten Anſicht ging auch ein Königlich Spaniſches Handſchrei-

14) Klüber Europäiſches Völkerrecht. Bd. I. §. 259.
Klübers Akten des Wiener Congreſſes Bd. IV. S. 148, 156, 167. Bd. V. S. 10 ff. S. 24, 29, 30.
Protokolle der Deutſchen Bundesverſammlung vom 6ten Febr., 13ten und 17ten März §. 347 ff., vom 14ten und 17ten July 1817, 30ſten July, 13ten Aug., 10ten Sept. und 12ten Oct. 1818, 12ten Aug. 1819 und 12ten April 1821.
Herzoglich Braunſchweigiſche Erklärung, betreffend die Domainenkäufe im Protokoll der Deutſchen Bundesverſamml. vom 30ſten July 1818.
W. J. Behr, Erörterung, in wiefern iſt der Regent eines Staats an die Handlung ſeines Regierungsvorfahren gebunden (Bamberg 1818. 8.) S. 52—144.
H. W. Schulz, Ueber die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Weſtphäliſchen Domainenkäufe in Kurheſſen (Francfurt a. M. 1818. 8.).
Derſelbe, Ueber die Unrechtmäßigkeit der von Kurheſſen gemachten Anſprüche auf völlige Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (1818. 8.)
L. Schaumann, die rechtlichen Verhältniſſe des legitimen Fürſten, des Uſurpators und des unterjochten Volks (Caſſel 1820. 8.).
Zachariä in der angeführten Schrift S. 13.
von Bülows Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerl. Rechts. Bd. I. S. 1 ff.
Wiener Congreßacte Art. 41. und 103.

Digitized by Google

schreiben vom Juny 1817 aus, welches Bestimmungen wegen der unter der Regierung des Königs Joseph verkauften geistlichen Güter enthält. Eben so verordnete der Papst, daß die unter Französischer Herrschaft veräußerten Nationalgüter ihren Besitzern bleiben sollten. Man sehe dessen Edict vom 5. July 1815, das Motu proprio vom 16. July 1816 und die Bekanntmachung des Kardinal-Staatssecretairs vom 15. Nov. 1817. Gleiche Verordnungen gab der König von Sardinien in Piemont und Savoyen.

Als letzter und gewiß nicht unwichtiger Grund für die Verpflichtung der Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig ist die Art der Reintegrirung selbst anzuführen. Schwerlich würden die Kräfte und Opfer dieser Staaten allein gegen die Französische Macht ausgereicht haben. Nur die Mitwirkung und mächtige Hilfe der anderen Continentalmächte, welche die Westphälische Regierung anerkannt hatten, konnte den Sturz derselben und die Wiederherstellung der früheren Regierungen herbeiführen. Sollte es nun aber wohl die Absicht der Mächte gewesen sein, welche mit dem Besitzstande des Westphälischen Staats die Befugniß seines Regenten zur

Digitized by Google

gültigen Ausübung aller Staats- und Regierungshandlungen anerkannt haben, den reintegrirten Fürsten den Wiederbesitz ihrer Gebiete und alle damit verknüpften Rechte zuzugestehen, ohne ihnen zugleich die Verpflichtung zu einer gleichmäßigen Anerkennung der von ihnen selbst als rechtsgültig anerkannten Regierungshandlungen des bisherigen Regenten auferlegen zu wollen? — Kann es wohl als gerecht und mit den klarsten Begriffen von Billigkeit vereinbar gedacht werden, daß, während die Fürsten selbst in den ruhigen Besitz ihrer Länder und in alle ihre Rechte wieder eingesetzt worden sind, und die schmerzliche Erinnerung an jene unglückliche Epoche jetzt nach einem Zeitraum von 26 Jahren für sie getilgt ist, die Staatsangehörigen hingegen, welche für ihre Wiedereinsetzung Gut und Blut geopfert haben, keine Wiedererstattung ihrer zur Erhaltung der Staaten geleisteten Beiträge erhalten, keine Befriedigung ihrer aus jener Zeit herrührenden gerechten Ansprüche finden sollen, und somit selbst die für ihre Fürsten getilgte Erinnerung im traurigen Andenken erhalten sollen? — Das konnten gewiß die hohen Mächte nicht beabsichtigen, denen die Regierungen Hannover, Kurhessen und Braunschweig ihre Wiedereinsetzung

ver-

Digitized by Google

dankten, und das können die gerechten Deutschen Fürsten selbst nicht wollen, die jetzt an der Spitze dieser Staaten stehen.

V. Resultat der bisherigen Entwickelungen.

Die hohe Gerechtigkeit der Deutschen Fürsten, in deren Hände die Entscheidung dieser Frage gegeben ist, (da ihnen gegenüber den bei derselben Betheiligten kein Rechtsweg offen steht), muß dafür Bürge sein, daß die Entscheidung nach den hier entwickelten Grundsätzen erfolgen wird, zu denen die Preußische Regierung sich durch Wort und That in den Fällen einer selbstständigen Regulirung öffentlich bekannt hat, und welche auch die hohen Gerichtshöfe und Spruchcollegien in ganz analogen Fällen aufgestellt haben, in denen es darauf ankam, über die Gültigkeit der Regierungshandlungen des ehemaligen Königs von Westphalen und über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung derselben von Seiten der reintegrirten Regenten ein Urtheil zu fällen. Dieses ist in den uns bekannten Fällen immer zu Gunsten der Betheiligten ausgefal-

Digitized by Google

fallen, da man mehr oder weniger den hier entwickelten Gründen gefolgt iſt. [15])

Dürfen ſonach die Beſitzer der aus den drei Weſtphäliſchen Zwangsanleihen herrührenden Obligationen auf eine volle Befriedigung an Kapital hoffen, ſo iſt nicht einzuſehen, aus welchem Grunde oder mit welchem Rechte man ihnen die Vergütung der aufgelaufenen Zinſen beſtreiten wollte, da hierzu nur ein Recht ſein würde, wenn der Verzug zur Erhebung derſelben in ihrer Schuld gelegen hätte; [16]) die Summe aber,

welche

15) Sehr intereſſant iſt in dieſer Beziehung die angeführte Schrift des Ober-Appellations-Raths Pfeiffer, in welcher mit eben ſo vieler Schärfe als Unpartheilichkeit die Gründe entwickelt werden, welchen das Kurheſſiſche Ober-Appellationsgericht in ſeinem Erkenntniß vom 27ſten Juny 1818 gefolgt iſt.

Urtheil der Hannöverſchen Juſtiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 15ten Dec. 1819, abgefaßt von der Juriſtenfacultät zu Gießen.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt auch der Spruch in der die Commende Lukum betreffenden Angelegenheit.

16) Bei Regulirung der Kriegesſchulden der Altmark (der ſogenannten Altmärkiſchen Bordereaux) ſtellte die Preußiſche Regierung den Grundſatz auf, daß nur auf ſolche Dokumente Zinſen bezahlt werden würden, welche ein ausdrückliches Zinsverſprechen enthielten. Ein ſolches iſt aber in den Weſtphäliſchen Staatsſchuld-Verſchreibungen enthalten, und auch bis zur Auflöſung des Königreichs Weſtphalen pünktlich erfüllt worden.

Digitized by Google

welche zur Bezahlung der Weſtphäliſchen Staatsſchuld erfordert wird, keineswegs ſo bedeutend iſt, daß nicht ſämmtliche dazu verpflichtete Staaten ſie leicht ſollten aufbringen können,[17]) zumal, da ſie doch nur eine Convertirung der Weſtphäliſchen Obligationen in andere verzinsliche Schulddokumente ihrer eigenen Staaten anzuordnen hätten, es mithin einer baaren Geldaufbringung gar nicht bedürfte. —

Zum Schluſſe muß noch Folgendes bemerkt werden: Wenn ſich eine der betheiligten Staatsregierungen durch Aufkauf oder auf andere Weiſe in den vollſtändigen oder theilweiſen Beſitz ihres Antheils an der ganzen Schuld geſetzt hat, ſo kann ſie ſich dadurch der Verbindlichkeit gegen jeden einzelnen noch exiſtirenden Inhaber nicht für enthoben halten, da ja der Beſitz jeder

17) Dies geht aus den in Rubrik II. gemachten Angaben hervor.
Nach der Seelenzahl, ſo wie ſie von der ſtatiſtiſchen Commiſſion auf dem Wiener Congreß angenommen worden iſt, vertheilt, würden von der ganzen Kapitalsſumme, in Conv. Münze berechnet, ungefähr
auf Preußen 1,781,000 Thlr.
auf Hannover 1,144,000 Thlr.
auf Kurheſſen 879,000 Thlr.
auf Braunſchweig 442,000 Thlr.
fallen. Hierzu würden nun noch die aufgelaufenen Zinſen zu rechnen ſein.

Digitized by Google

der Obligation Ansprüche an sämmtliche betheiligte Staaten begründet, von denen mithin ein jeder pro rata seiner Total-Betheiligung zur Befriedigung aller einzelnen Gläubiger beizutragen hat. Durch den acquirirten Besitz von Obligationen ist der Staat aber nur in die Rechte der früheren Besitzer derselben eingetreten, ohne dadurch von seinen Verpflichtungen gegen andere noch existirende Inhaber entbunden zu sein. — Eben so wäre es eine ganz irrige Ansicht, wenn man behaupten wollte, es sei jeder Staat nur zur Bezahlung der Obligationen verbunden, welche auf erste Inhaber aus den ihm zugehörig gewesenen Gebietstheilen ausgestellt worden sind; denn einmal lauten nur die Obligationen der ersten Zwangsanleihe auf die Namen der Einzahler, dann aber konnten auch sämmtliche Schulddokumente mit allen Rechten vom ersten Inhaber auf jeden Dritten übertragen werden, und endlich bildeten ja alle einzelne Gebietstheile der betheiligten Staaten nur einen Gesammtverein, den Westphälischen Staat, nach dessen Auflösung daher auch alle seine Bestandtheile in einer gemeinschaftlichen Verhaftung gegen die Gläubiger verbleiben mußten. Fände mithin nicht

ein

Digitized by Google

ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen unter den ſämmtlichen betheiligten Staaten der Art Statt, daß ein jeder von ihnen in gleicher Art die Obligationen einzulöſen hätte, welche auf ſeine Gebietstheile lauten, (wenn dies überhaupt genau zu ermitteln iſt), um ſolchergeſtalt alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen, ſo würde einſeitig von keiner einzelnen betheiligten Staatsregierung dieſes Prinzip rechtlich aufgeſtellt werden können, um vermöge deſſelben die Anſprüche anderer Staatsangehörigen zurückzuweiſen. —

Hiermit ſei dieſe kleine Abhandlung geſchloſſen, und deren Inhalt nur noch mit den Worten empfohlen:

Es iſt nicht genug, daß das Gerechte dereinſt geſchehe, ſondern es iſt nöthig, daß es ohne Verzug geübt werde; denn die Verzögerung der Gerechtigkeit iſt im Widerſpruch mit ihrem Weſen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin,
Burg-Straße No. 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Denkschrift

die

Staatsschuld

des

ehemaligen

Königreichs Westphalen

betreffend.

Von

H. Jacobson,

Doctor beider Rechte.

Berlin, 1852.

Verlag von August Hirschwald.

69 U. d. Linden, Ecke der Schadowstr.

Digitized by Google

Denkschrift

die

Staatsschuld

des

ehemaligen

Königreichs Westphalen

betreffend.

Nachtrag zu meiner Schrift:

Die rechtlichen Ansprüche der Besitzer Westphälischer Obligationen.

Von

H. Jacobson,

Doctor beider Rechte.

Berlin, 1852.

Verlag von August Hirschwald.

69 U. d. Linden, Ecke der Schadowstr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Gegenstand der nachfolgenden Denkschrift ist von mir bereits vor einer Reihe von Jahren in der Schrift: „Die rechtlichen Ansprüche der Besitzer Westphälischer Obligationen. Berlin bei A. Hirschwald, 1842“ ausführlich behandelt. Es kam deshalb gegenwärtig hauptsächlich darauf an, den ferneren Entwicklungsgang zu schildern, den diese Angelegenheit seitdem und namentlich seit dem Jahre 1842 genommen hat. Dabei mußte denn freilich des nothwendigen Zusammenhanges wegen ein Rückblick auf die frühere Zeit unvermeidlich erscheinen. In der Einleitung meiner erwähnten Schrift war auf die bevorstehende Entscheidung hingewiesen, welche von den zu Berlin gepflogenen commissarischen Verhandlungen über die Westphälische Central-Schuld von den solange darauf vertrösteten Gläubigern erwartet wurde.

Digitized by Google

Damals konnte noch die Frage aufgeworfen werden, „ob dem Kummer einer so langjährigen Erwartung noch das bittere Gefühl getäuschter Hoffnungen hinzugefügt werden solle?“ Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten; sie bestand in der Nichtanerkennung der drei Westphälischen Zwangsanleihen in dem Staatsvertrage vom 29. Juli 1842 und der denselben publicirenden Cabinetsordre vom 3. März 1843. Dieser Wendepunkt und der Verlauf der dadurch hervorgerufenen Schritte der Betheiligten wird den wesentlichsten Theil der Denkschrift bilden. Diese selbst ist zunächst für diejenigen hohen Behörden und gesetzgebenden Körperschaften bestimmt, deren Einsicht, Gerechtigkeitssinn und Patriotismus nur mit Schmerz auf einem Blatte der Preußischen Annalen eine ungetilgte Schuld verzeichnet sehen wird. Möge die nachfolgende Darstellung dazu beitragen, daß ein anderes Blatt der sonst so ruhmreichen Geschichte Preußens jene alte Schuld, wenn auch spät, doch endlich sühne.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Das vormalige Königreich Westphalen war bekanntlich eine, ursprünglich auf das Eroberungsrecht gegründete Schöpfung des Kaisers Napoleon zu Gunsten seines Bruders Jérome. Es war zum größeren Theile aus denjenigen Gebietstheilen Preußens, welches dasselbe zu diesem Ende förmlich abgetreten hatte, sowie aus den Gebieten Kurhessens, Hannovers und Braunschweigs zusammengesetzt. Alle diese Länder, sowohl die abgetretenen, als die kraft des Eroberungsrechts sich im Besitze Frankreichs befindenden, wurden durch den Tilsiter Friedensschluß vom 9. Juli 1807 als integrirende Bestandtheile des Königreichs Westphalen festgestellt. Dieses selbst trat dadurch vollberechtigt in die Reihe der europäischen Staaten ein, seine Regierung wurde während der Zeit ihres Bestehens von allen

Digitized by Google

Mächten des europäiſchen Continents als eine rechtmäßige anerkannt und behandelt. Im Jahre 1813 und in Folge der Schlacht bei Leipzig wurde das Königreich Weſtphalen auf demſelben Wege wieder aufgelöſt, auf dem es in Folge der Schlacht bei Jena durch Krieg und Eroberung urſprünglich entſtanden war; ſeine Gebietstheile fielen an die früheren Regenten derſelben zurück. Während der Weſtphäliſchen Zwiſchenherrſchaft war die Regierung des Königreichs in eine Menge vorher ſchon beſtandener Rechtsverhältniſſe eingetreten, welche auf ſie als die anerkannte Trägerin der früheren Staatsgewalt übergegangen waren; ebenſo war ſie aber auch in eine Reihe neuer, aus der Natur jener ihr überkommenen Gewalt fließenden Rechtsverhältniſſe eingetreten. In den Kreis dieſer letzteren fiel diejenige Anleihe, zu deren Contrahirung ſich die Regierung genöthigt ſah, um theils die erforderlich gewordene Erhöhung der regelmäßigen Einnahmen erzielen, theils um die Rückſtände der dem franzöſiſchen Gouvernement ſchuldigen Kriegscontribution tilgen zu können. Die Stände des Königreichs gaben ihre verfaſſungsmäßige Einwilligung zu der Anleihe im Betrage von 20 Millionen, und nach vergeblich ver-

Digitized by Google

suchtem Wege der freiwilligen Subscription wurde auf Grund des vereinbarten Gesetzes vom 17. Juli 1808 die Anleihe als eine gezwungene ausgeschrieben, an welcher jeder Staatsbürger nach Verhältniß seines Vermögens (von 5000 Frcs. und darüber) Theil nehmen mußte. Auf diese Weise entstanden drei Anleihen, die erste nach dem Decret vom 19. Oktober 1808 im Betrage von 9,700,000 Frcs. (Lit. A.), die zweite nach dem Decret vom 1. December 1810 zu 7,149,905 Frcs. 80½ Cts. (in Klassen), die dritte nach dem Decret vom 12. Juni 1812 zu 3,095,767 Frcs. 58⅔ Cts. (in Serien getheilt), mithin im Ganzen zu 19,945,673 Frcs. 39 Cts. Alle drei Anleihen beruhten auf ein und demselben verfassungsmäßigen Entstehungsgrunde, enthielten gleichmäßig die Zusage einer vierteljährigen Verzinsung von resp. 6, 5 und 4 %, für alle wurden die gesammten Landeseinkünfte, die Domänen, Forsten u. s. w. verpfändet, und für alle ein Amortisationsverfahren festgesetzt.*) Die Zinsen wurden pünktlich bezahlt,

*) Zur besseren Veranschaulichung sind die Obligationen aller drei Zwangsanleihen in der Beilage abgedruckt.

Digitized by Google

eine Tilgung von April 1811 an theilweise bewirkt, und nach Abrechnung dieser Amortisationssummen u. s. w. betrug die Gesammtschuld bei Auflösung des Königreichs überhaupt noch 16,442,473 Frcs. 39 Cts. Die aus diesen Anleihen entstandenen Verbindlichkeiten der Westphälischen Regierung gegen ihre Staatsangehörigen gingen nach Auflösung des Königreichs zugleich mit den bisherigen Ländergebieten auf diejenigen Regenten über, welche wieder in Besitz jener Gebiete gesetzt wurden, mithin auf Preußen, Kurhessen, Hannover und Braunschweig. Zur Auseinandersetzung dieser Verhältnisse bestimmte der am 2. December 1813 zwischen den gegen Frankreich verbündeten Mächten abgeschlossene Vertrag, daß eine niederzusetzende Commission damit beauftragt werden sollte „de séparer et de régler tous les intérêts, qui ont été communs aux différentes provinces du Royaume de Westphalie.“ Preußen seiner Seits ordnete unabhängig davon bereits 1814 durch den damaligen Civilgouverneur von Klewitz die Einreichung der Westphälischen Anleiheobligationen bei den Friedensgerichten und Steuerbehörden an. Die Schuldverbriefungen wurden in Listen eingetragen, und die nächstfälligen Coupons

Digitized by Google

der Termine des 31. December 1813, des 30. Juni und 31. December 1814 roth abgeſtempelt, um bei Entrichtung der Perſonalſteuer in Zahlung angenommen zu werden. Mit dem 1. Januar 1815 hörten die Verzinſungen auf, und die deshalb entſtandenen Beſchwerden wurden zur Erledigung auf das Reſultat der im Vertrage vom 2. December 1813 angeordneten Commiſſion verwieſen. Da ſich der Zuſammentritt dieſer Commiſſion verzögerte, ſo ſtellte die Bundesverſammlung auf eingegangene Reclamationen in ihrem Beſchluß vom 12. Juni 1819 das dringende Erſuchen an diejenigen Bundesglieder, welchen bei der Theilung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen Provinzen deſſelben wieder anheim gefallen oder neu zugetheilt worden: „durch Commiſſarien ſobald wie irgend möglich zuſammen treten zu wollen, um ſich über die gütliche und rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reclamationen, und zwar in dem Falle daß eine richterliche Entſcheidung nothwendig werden ſollte, über ein gemeinſames Gericht zu einigen.“

Die mehrerwähnte Commiſſion trat endlich am 20. Juni 1821 zu Berlin zuſammen. Da nach Verlauf von zwei Jah-

Digitized by Google

ren ihre Verhandlungen zu irgend einem Resultat noch nicht geführt hatten, und deshalb von den betheiligten Gläubigern eine wiederholte Berufung an den Bundestag erfolgte, so stellte in der Sitzung vom 5. Juni 1823 die Reclamations-Commission durch ihren Referenten einen dem angeführten Bundesbeschluß vom 12. Juni 1819 entsprechenden Antrag. Zugleich hob sie dabei als Entscheidungsgrund hervor: „daß durch den Art. 29. der Wiener Schlußakte*) der Bundesversammlung die Verpflichtung auferlegt sei, dafür zu sorgen, daß die bezeichneten Beschwerden, falls sie im Wege außergerichtlicher Ausgleichung nicht sollten beseitigt werden können, der rechtlichen Erörterung vor den competenten Gerichtsstellen nicht entzogen würden.“ In der zur Abstimmung festgesetzten Bundestagssitzung vom 4. December 1823 wurde sodann durch Stimmenmehrheit beschlossen: „Die Angelegenheit der

*) Art. 29.: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

Digitized by Google

Gläubiger des Westphälischen Staatsschatzes und der von der Westphälischen Regierung contrahirten Staatsschulden ist in ihrer dermaligen Lage zu einer auf den 29. Artikel der Schlußakte zu begründenden Einwirkung der Bundesversammlung nicht geeignet; unterdeß unterläßt die Versammlung nicht, durch die behörigen Gesandtschaften die betheiligten Regierungen zur möglichsten Beschleunigung jener, für diesen Zweck in Berlin vereinigten Commission vertrauensvoll einzuladen." In dieser Sitzung erklärte zugleich der damalige Preußische Gesandte, nachdem derselbe die Anwendbarkeit des Art. 30.*) der Schlußakte auf den vorliegenden Fall bestritten: „daß Preußen im Uebrigen eine Ausschließung aller Thätigkeit der Bundesversammlung in den vorliegenden Re-

*) Art. 30.: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

Digitized by Google

clamationsangelegenheiten um ſo weniger ganz allgemein und unbedingt behaupten könne, als die eingeleiteten Commiſſionsverhandlungen, wenn auch nicht die Stelle einer gerichtlichen Erörterung der erhobenen Anſprüche in loco competenti vertreten, doch aber die Verweiſung nicht zugeſtandener Forderungen zum Wege Rechtens vorbereiteten und offen machen ſollten.“ Es ſcheine daraus zu folgen, fügte der Geſandte hinzu, „daß wenigſtens eine mittelbare Verhinderung der Erörterung unbefriedigt gebliebener Reclamationen und demnach eine Art von Juſtizverweigerung und Verletzung des Art. 29. der Schlußakte eintreten würde, wenn wider alles Erwarten einer der bei Auseinanderſetzung der Weſtphäliſchen Angelegenheiten intereſſirten Staaten durch Vorenthaltung der ſeinem Abgeordneten zu ertheilenden Inſtructionen oder auf andere Weiſe das Fortſchreiten der Commiſſionsverhandlungen ohne Grund hemmen ſollte.“ Dieſe Commiſſionsverhandlungen rückten indeſſen nicht weiter, und die Krone Preußen ſah ſich deshalb zum Erlaß der Cabinetsordre vom 31. Januar 1827 veranlaßt, „damit in Beſeitigung der bei der Bundesverſammlung eingegangenen Beſchwerden den

Digitized by Google

fortdauernden Reclamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei betheiligt, ein Ziel gesetzt und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preußische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sei, als auch inwieweit sie nach dem Verhältniß des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören." In dieser Cabinetsordre wurden diejenigen Verpflichtungen der Westphälischen Regierung speciell aufgeführt, welche die Preußische Regierung ausschließlich übernommen und zu deren Erfüllung sie das Erforderliche verfügt habe, und zugleich das Verfahren für Liquidation und Festsetzung der betreffenden Forderungen näher festgesetzt. Dagegen wurden zugleich diejenigen Forderungen benannt, deren Liquidation und Festsetzung theils gänzlich und für immer ausgeschlossen sein, theils nur einstweilen hinausgeschoben werden sollte. Unter diesen letzteren wurden „die

Forderungen aus den 3 Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A." aufgeführt, indem diese „für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen" von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollten. Die Auseinandersetzung, auf welche somit die Gläubiger verwiesen waren, rückte indessen immer noch nicht weiter. Der deshalb wiederholt Beschwerde führenden Inhaber Westphälischer Obligationen, insonderheit der Provinz Sachsen, nahmen sich die Sächsischen Provinzialstände mehrfach befürwortend an. Die darauf ergangenen allerhöchsten Bescheidungen lauteten im Landtagsabschiede von 1832 §. 54. dahin: „Wegen der Ansprüche diesseitiger Unterthanen aus der im Königreiche Westphalen im Jahre 1808 ausgeschriebenen Zwangsanleihe haben die Angelegenheiten noch nicht definitiv regulirt werden können, werden indeß so schleunig als es die Verhältnisse zulassen betrieben werden;" während der Landtagsabschied vom 28. April 1834 versicherte, „daß nichts unterbleibe, was der Erledigung förderlich sein könne." Durch diese und ähnliche Hinweisun-

Digitized by Google

gen auf eine eifrig betriebene Regulirung wurden die Hoffnungen der harrenden Gläubiger auf Anerkennung und endliche Befriedigung ihrer Forderungen um so mehr wach erhalten und genährt, als schon früher bedeutende Summen Westphälischer Obligationen Lit. A. und der darauf haftenden Zinsrückstände von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu theilweise hohen Coursen angekauft waren, sowie durch den bereits oben erwähnten Umstand der geschehenen Einforderung und Abstempelung der im Lande befindlichen Obligationen, und sodann endlich und hauptsächlich durch die Thatsache, daß in dem Etat der Staatsschulden vom 17. Januar 1820 ein nicht unerheblicher Theil der Position I. f. zur Deckung der Westphälischen Staatsschuld ausgesetzt war. Um so überraschender und niederschlagender war das Resultat der seit dem 20. Juni 1820 gepflogenen Commissionsverhandlungen, wie es durch den Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover, Hessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 in Betreff der Central-Schuldenverhältnisse des Königreichs Westphalen schließlich und definitiv festgestellt wurde. Durch diesen Vertrag ward eines Theils eine vollständige Auseinander-

Digitized by Google

setzung und Abrechnung der betreffenden Regierungen unter einander bewirkt, und anderen Theils wurden jeder einzelnen Regierung die von derselben zu regulirenden Ansprüche dritter Personen an das vormalige Königreich Westphalen überwiesen. Von dieser Ueberweisung und Befriedigung um deswillen ausgenommen, weil in Betreff derselben sich keine der betheiligten Regierungen für verpflichtet erklärte, waren unter anderen nach Art. 13. unter 5. „die zur Abtragung von Kriegscontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen.“ In Uebereinstimmung damit erklärte nachmals die zur Ausführung des erwähnten Staatsvertrages ergangene Cabinetsordre vom 3. März 1843: „Dagegen werden die zur Abtragung von Kriegscontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. Oktober 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen weder ganz noch theilweise anerkannt, sowie auch zur Befriedigung dieser For-

derungen die Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreich Weſtphalen auf ſie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verſagt haben." Zu allem Ueberfluß enthielt der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 in ſeinem Art. 2. noch die nachfolgende Beſtimmung: „Die in den betreffenden Staaten beſtehenden Vorſchriften, wodurch in Abſicht der Regulirung der im Art. 1. Lit. A. erwähnten Anſprüche der Rechtsweg ausgeſchloſſen iſt, ſollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, ſondern bleiben vor wie nach in Kraft." In Betreff Preußens iſt in dieſer Beziehung gleich hier zu erwähnen, daß eine ſolche gerichtliche Cognition für ausgeſchloſſen erklärt war: bei Verwaltungsanſprüchen an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, durch die Cabinetsordre vom 4. Februar 1823, welche verfügte, „daß die Gerichte hinſichtlich aller ſolcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesſeitigen Landesoccupation zu begründenden Anforderungen ſich durchaus jeder Einmiſchung im Wege eines, von den Intereſſenten verſuchten

Digitized by Google

oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben." Ebenmäßig bestimmte die bereits früher erwähnte Cabinetsordre vom 31. Januar 1827 „wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen", daß die danach von der Preußischen Regierung ausschließlich zu übernehmenden Verpflichtungen der ehemaligen Westphälischen Regierung bei einer niederzusetzenden Liquidations-Commission angemeldet, liquidirt und verificirt, bei Verwerfung der liquidirten Forderungen die Sache zur Entscheidung an die bereits für ähnliche Schuldforderungen niedergesetzte schiedsrichterliche Commission verwiesen werden, und daß es bei der Entscheidung dieser schiedsrichterlichen Behörde sein unabänderliches Bewenden haben sollte. Danach gestaltete sich die Sache so: Eine Liquidation und Festsetzung der Ansprüche aus den Obligationen der Westphälischen Zwangsanleihe, welche nach dem Wortlaut der Cabinetsordre vom 31. Januar 1827 unter D. a. nur „für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hiebei betheiligten Regierungen" ausgeschlossen sein sollte, fand nach geschehener Auseinandersetzung überhaupt nicht mehr Statt;

Digitized by Google

denn im Art. 13. sub 5. des Staatsvertrages erklärte sich ja keine der betheiligten Regierungen zu deren Befriedigung für verpflichtet, und Preußen speciell versagte in der Cabinetsordre vom 3. März 1843 ein für alle Mal jede theilweise oder gänzliche Anerkennung. Ein Geltendmachen dieser Ansprüche im Wege Rechtens war eben sowenig zulässig, da die Cabinetsordre vom 4. Februar 1823 bei allen Verwaltungsansprüchen an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens für unzulässig erklärt hatte. Wäre aber auch eine Liquidation jener nicht anerkannten Ansprüche, resp. eine eventuelle Berufung an die schiedsrichterliche Commission überhaupt denkbar gewesen, so würde jedenfalls auch hier eine Erörterung im Rechtswege auf keinen Fall haben stattfinden können, weil es nach der Cabinetsordre vom 31. December 1827 bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Commission sein unabänderliches Bewenden behalten sollte. Aus diesen Gründen wurden denn auch mehrfach Klagen wegen behaupteter Rechtsansprüche aus den Westphälischen Zwangsanleihen von den Gerichten zurückgewiesen, unter andern aus

Digitized by Google

neuerer Zeit von dem Instructionssenat des Kammergerichts in dessen Dekret vom 28. April 1848 in der Sache Böhme c. fiscum, „weil der Gegenstand sich nicht zum Prozesse vor den ordentlichen Gerichten gesetzlich eigne", eine Entscheidung, welche der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts unter dem 27. Mai 1848 bestätigte. Diese trostlose Lage der Dinge, welche den Gläubigern jede Aussicht auf Befriedigung nahm, und ihnen zugleich den Weg des Rechtes gänzlich abschnitt, mußte um so befremdlicher erscheinen, als der Königl. Preußische Gesandte, wie oben bemerkt, in der Bundestagssitzung vom 4. December 1823 ausdrücklich erklärt hatte, daß die Commissionsverhandlungen — aus denen gerade der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 als schließliches Resultat hervorging, — „die Verweisung nicht zugestandener Forderungen zum Wege Rechtens vorbereiten und offen machen sollten." Wenn damals der Gesandte schon jede Hemmung der Commissionsverhandlungen durch eine der betheiligten Regierungen als eine wenigstens mittelbare Art der Justizverweigerung und Verletzung des Art. 29. der Schlußakte bezeichnete, so schien der Fall einer unmittelbaren Justizverweigerung und einer di-

Digitized by Google

rekten Verletzung jener Bestimmung der Schlußakte durch den Art. 2. des Staatsvertrages vom 29. Juli 1842 den Gläubigern desto unzweifelhafter vorzuliegen.

Es wurden deshalb auch gegen die den Staatsvertrag für die Preußischen Staaten publicirende Cabinetsordre vom 3ten März 1843 sofort von den Inhabern der betreffenden Westphälischen Obligationen die geeignet scheinenden Schritte versucht, welche den Provinzial-Landtagen von Sachsen und Westphalen zu besonderen Petitionen Veranlassung boten. Zunächst war es eine von Westphälischen Staatsgläubigern an die Ständeversammlung der Provinz Sachsen gerichtete Eingabe vom 22. März 1843, worin die Stände gebeten wurden, „im gemeinsamen Interesse aller Inhaber Westphälischer Obligationen die Anerkennung der in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1827 zur künftigen Liquidation und Festsetzung ausdrücklich vorbehaltenen Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen allerhöchsten Orts dringend beantragen und befürworten zu wollen", und ließen demgemäß die Stände auch ihre Verwendung eintreten. In dem Landtagsabschiede vom 30. December 1843 wurde den Ständen

Digitized by Google

darauf eröffnet, „daß die dem Art. 13. Nr. 5. des Vertrages vom 29. Juli 1842 entsprechende Bestimmung unter Nr. 3. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. März 1843, wonach die Forderungen aus den Westphälischen Zwangsanleihen weder ganz noch theilweise anerkannt werden sollen, auf wiederholter sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse beruhe, und man sich allerhöchsten Orts nicht bewogen finden könne, von jener Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.“ Im August und September desselben Jahres hatten mehrere Inhaber Westphälischer Staats-Obligationen Lit. A. eine Immediat-Vorstellung mit der Bitte überreicht, eine Befriedigung ihrer Ansprüche nach demjenigen Maßstabe eintreten zu lassen, welche die Krone in landesväterlicher Gnade und Billigkeit selbst bestimmen würde. In der Resolution des damaligen Finanzministers v. Bodelschwingh vom 13. Januar 1844 wurden die Petenten im allerhöchsten Auftrage auf den Inhalt des bereits angeführten Landtagsabschiedes vom 30. December 1843 mit der Eröffnung verwiesen, daß hiernach dem Antrage der Vorstellung nicht Statt gegeben werden könne. Die abschlägig beschiedenen Bittsteller überreichten abermals unter dem 13. Februar 1845

Digitized by Google

eine Immediat-Eingabe, in welcher sie zunächst um gütliche Regulirung der Angelegenheit, eventuell und für den Fall aber, daß höhere Gründe einer solchen Regulirung entgegenstehen sollten, um Eröffnung des Rechtsweges gegen den Preußischen Fiscus baten. Zugleich beantragten die Bittsteller unter Ueberreichung einer Abschrift der Eingabe bei der Ständeversammlung der Provinz Sachsen, den Inhalt des Immediat-Gesuchs allerhöchsten Orts zu befürworten. In dem hierauf erfolgten Bescheide des damaligen Finanzministers Flottwell vom 16. März 1845 wurden die Petenten auf die frühere Resolution vom 13. Januar 1844, als der allerhöchsten Willensmeinung ganz entsprechend, lediglich verwiesen.

Als im Jahre 1847 der vereinigte Landtag zusammenberufen worden, wurden auch diesem eine Reihe die Westphälische Staatsschuld betreffender Petitionen übergeben. In ihrem am 14. Juni 1847 erstatteten Gutachten sprach sich die 7. Abtheilung der 2. Curie auf das Entschiedenste zu Gunsten der Reclamanten aus. Mit 14 gegen 2 Stimmen erklärte sie sich in der Lage, die Anträge der Bittsteller im Allgemeinen zu befürworten, war jedoch

Digitized by Google

einstimmig der Ansicht, specielle Vorschläge zur Behandlung der Sache nicht zu machen, vielmehr die nochmalige Erwägung des Sachverhältnisses der Staatsregierung anheim zu geben. Da die Angelegenheit übrigens damals in pleno nicht zur Berathung kam, so blieb sie auf sich beruhen. Einer der letzten Schritte Westphälischer Staatsgläubiger bei der Regierung geschah noch in einer Eingabe und Bitte an den damaligen Finanzminister Hansemann vom 16. Juli 1848. Die darauf erlassene Resolution vom 30. Juli ej. a. lautete ähnlich den früheren dahin, daß „da die fraglichen Ansprüche durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 3. März 1843 definitiv abgelehnt und die desfallsigen Anträge der Sächsischen und Westphälischen Provinzial-Landtage zurückgewiesen seien, keine Veranlassung vorliege, diese Angelegenheit jetzt wieder aufzunehmen."

Wenn bis jetzt der Verlauf geschildert ist, den die Bemühungen der Preußischen Inhaber Westphälischer Obligationen auf Anerkennung ihrer Rechtsansprüche bei der Krone, den Ministerien, den Provinzial-Landtagen u. s. w. hatten, so bleibt nunmehr noch übrig, einen Blick auf den Erfolg der-

Digitized by Google

jenigen Schritte zu werfen, welche bei der oberſten Behörde Deutſchlands, dem Bundestage, verſucht wurden. Der Vollſtändigkeit wegen iſt dann noch Dasjenige anzureihen, was unter den im Jahre 1848 vorübergehend geſchaffenen Zuſtänden in dieſer Angelegenheit geſchehen iſt.

Die Reclamationen Weſtphäliſcher Staatsgläubiger waren ſeit dem oben erwähnten Bundesbeſchluſſe vom 4. December 1823 zu wiederholten Malen an den Bundestag gerichtet worden, und zwar der Hauptſache nach auf Grund der Art. 29. und 30. der Wiener Schlußakte. Das Centralorgan Deutſchlands fand ſich aber nicht veranlaßt, eine Abhülfe jener zahlreichen Beſchwerden zu erwirken. Entſcheidend in dieſer Beziehung war der Beſchluß der Bundesverſammlung in der 18. Sitzung vom 29. Mai 1845, welcher auf abermals erhobene Reclamation ausſprach „daß der Antrag wegen mangelnder Competenz der Bundesverſammlung nicht ſtatthaft ſei". Und gleichwohl hatte doch die Bundesverſammlung in ihrem oben erwähnten Beſchluſſe vom 12. Juni 1819 ſich für competent gehalten, die betheiligten Regierungen zu einer rechtlichen Erledigung der betreffenden Reclamationen aufzu-

Digitized by Google

fordern, und der Gesandte der am meisten betheiligten Regierung, der Preußischen, im Jahre 1823 diese Competenz ausdrücklich anerkannt! — Kurz nach dem Zusammentritt der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main wurde derselben ein an den Bundestag gerichtetes Gesuch eines reclamirenden Inhabers von Obligationen der Westphälischen Zwangsanleihe mit der Bitte zugewiesen, dasselbe bei dem Bundestage zu befürworten oder selbst eine Entscheidung abzugeben. Inzwischen war die provisorische Centralgewalt eingesetzt, und da eine Reihe ähnlicher Reclamationen nach und nach an die Nationalversammlung gelangt waren, so erklärte dieselbe in ihrer 98. Sitzung vom 17. Oktober 1848 nach voraufgegangener Berichterstattung des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses sich dahin: „Es sei die Centralgewalt zu ersuchen, dem Reichs-Justizminister aufzugeben, der Beschwerde auf den Grund zu sehen und dafür zu sorgen, daß ein Maßstab der Betheiligung der einzelnen Staaten an der Westphälischen Staatsschuld aufgestellt und den Beschwerdeführern behufs der Geltendmachung ihrer Ansprüche der Rechtsweg eröffnet werde, soweit eine sofortige Anerkennung der Schuld im Verwaltungswege

Digitized by Google

nicht zu erwirken.“ Vor der Abstimmung sprach der damalige Reichs-Justizminister Robert Mohl, dessen Autorität als Staatsrechtslehrer anerkannt ist, folgende Worte: „Ich gehöre auch zu Denen, die lebhaft wünschen, daß diese Sache endlich einmal im Sinne der Gerechtigkeit und der Ehre Deutschlands zur Sühne komme. Ich wünsche daher, daß die Bitten, die an Sie gekommen sind, dem Reichsministerium zugewiesen werden, da es schon andere Bitten der Art in Arbeit hat. — Sie dürfen überzeugt sein, daß, wenn Sie die Sache an das Ministerium der Justiz verweisen, dieses, wenigstens so lange ich demselben vorzustehen die Ehre haben sollte, Alles daran setzen werde, den Gläubigern zu ihrem Rechte zu verhelfen.“ In Folge jenes Beschlusses der Nationalversammlung erließ das Reichs-Justizministerium unter dem 5. November 1848 ein Rundschreiben an die betheiligten Regierungen, in welchem namentlich folgende Punkte hervorgehoben wurden:

„1) daß die frühere Incompetenzerklärung des Bundestages in Sachen der Westphälischen Staatsgläubiger alles Grundes entbehrt habe, daß der Bundestag vielmehr competent gewesen sei, und seine Competenz auf die

Centralgewalt resp. auf das demnächstige Reichsgericht übergehe;

2) daß die Regierungen aufgefordert würden, sofort alle Gesetze und Verordnungen aufzuheben, welche den Westphälischen Staatsgläubigern den Rechtsweg abschnitten;

3) daß ein gemeinschaftliches Gericht und eine gemeinschaftliche Liquidations-Commission in Vorschlag gebracht werde;

4) . . . . . .

5) daß die Regierungen aufgefordert würden, spätestens binnen sechs Wochen sich über obige Punkte zu erklären.

Sollte diese Erklärung nicht befriedigend ausfallen, so werde die Westphälische Staatsschuld jedenfalls eine der ersten Angelegenheiten sein, deren definitive Entscheidung dem demnächst zu installirenden Reichsgerichte übertragen werden müsse." Auf Grund dieses Rundschreibens fanden denn auch zu jener Zeit Verhandlungen mit den betreffenden Regierungen Statt, wie aus einem Bescheide des damaligen Preußischen Finanzmini-

Digitized by Google

sters v. Rabe vom 25. Januar 1849 hervorgeht, welchen derselbe auf eine Eingabe in der Westphälischen Centralschuld-Angelegenheit erließ. In diesem Bescheide hieß es, „daß die Verhandlungen mit dem Reichsministerio zu Frankfurt am Main in der Angelegenheit der Westphälischen Zwangsanleihen aus den Jahren 1808, 1810 und 1812 bis jetzt noch nicht zu Ende geführt seien, und daher zunächst das Resultat dieser Verhandlungen abzuwarten wäre."

Der veränderten Phase, in welche bald darauf die Deutschen Angelegenheiten, insonderheit durch die Schließung des sogenannten Dreikönigs-Bündnisses und die Errichtung des provisorischen Unions-Schiedsgerichts in Erfurt traten, folgte auch die Angelegenheit der Westphälischen Staatsgläubiger in Preußen. Der Commissions-Agent Böhme wandte sich mit einer Beschwerde gegen die Preußische und Hannöversche Regierung wegen gehemmter Rechtspflege hinsichtlich der Centralschulden des vormaligen Königreichs Westphalen, insonderheit hinsichtlich der Anleihen von 1808, 1810 und 1812, an das Erfurter Schiedsgericht. Während das Hannöversche Gesammtministerium diese ihm mitgetheilte Beschwerde unbeantwortet ließ, erfolgte von Seiten des

Digitized by Google

Preußischen Staatsministeriums rechtzeitig die Vernehmlassung, welche durch Verfügung des provisorischen Schiedsgerichts vom 27. Februar 1850 dem Kläger zur Verhandlung der Replik mitgetheilt wurde. Das Schicksal des Unions-Schiedsgerichts zugleich mit der Union ist bekannt, und die in Erfurt anhängig gemachte Beschwerde blieb auf sich beruhen. Die Vernehmlassung darauf ist aber um deswillen jedenfalls von Wichtigkeit, weil das damalige Staatsministerium die Ansichten der Preußischen Regierung darin zum ersten Male ausführlich entwickelte, von denen sie in dieser Angelegenheit ausgehen zu müssen glaubte. Es wird deshalb nicht unzweckmäßig erscheinen, wenigstens die Hauptpunkte jener Vernehmlassung näher hervorzuheben und kurz zu beleuchten, welche sich auf die von Preußen bestrittene Verbindlichkeit zur Anerkennung der Westphälischen Zwangsanleihen beziehen. In der Vernehmlassung wird nun

1) behauptet, „daß zwar Preußen das Königreich Westphalen durch den Art. 6. des Tilsiter Friedens anerkannt habe, daß aber die Bestimmungen dieses Friedens durch den Additional-Artikel des Pariser Friedens vom 30sten

Digitized by Google

Mai 1814 aufgehoben seien, daß Preußen namentlich die früheren Westphälischen Gebietstheile nicht vermöge eines Vertrages von der Westphälischen Regierung zurückerhalten, sondern sie vermöge Kriegsrechts wieder in Besitz genommen habe u. s. w."

Soviel nun zunächst den additionellen Artikel zum Pariser Frieden betrifft, so wird es statt alles Uebrigen genügen, auf die officiellen Schreiben des damaligen Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg vom 21. Januar und 4ten März 1816 zu verweisen, welche derselbe in einer gleichfalls die Schuldverhältnisse des Königreichs Westphalen betreffenden Angelegenheit auf eine desfallsige Anfrage erließ: „Durch den additionellen Artikel des Friedens von Paris — schrieb der Fürst Hardenberg — ist der Friede von Tilsit zwar für null und nichtig erklärt, allein es versteht sich von selbst, daß dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse der paciscirenden Staaten unter sich, nicht aber auf Privatverhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer des Friedenstraktats rechtlich entstanden sind. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit sein, Verträge zwischen Privatpersonen

Digitized by Google

und der vormaligen Westphälischen Regierung blos deshalb für ungültig zu erklären, weil sie unter einer durch den Frieden von Tilsit anerkannten Regierung geschlossen worden sind." Wenn aber die Vernehmlassung ferner hervorhebt, daß Preußen um deswillen kein Rechtsnachfolger der Königl. Westphälischen Regierung den Gläubigern der letzteren gegenüber geworden sei, weil es nicht durch einen Vertrag jener Regierung, sondern durch Eroberung wieder in Besitz seiner dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Gebietstheile gesetzt worden sei, so würde es überflüssig erscheinen, hier nochmals diejenigen staatsrechtlichen Gründe anzuführen, welche bereits in meiner früheren Schrift zur Widerlegung eines solchen Argumentes entwickelt sind. Es erscheint um so überflüssiger, als von Seiten Preußens selbst bei einer anderen Gelegenheit ein völlig verschiedener Gesichtspunkt aufgestellt ist. In der 44sten Bundestagssitzung vom 17. Juli 1817 erklärte der Preußische Gesandte, Graf v. d. Golz: „Er sei in Beziehung auf die im Wesentlichen noch unverändert gebliebene Lage der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen Westphä-

Digitized by Google

lischen Regierung erworbenen Privatrechte von seinem Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesversammlung dasjenige einfach und bestimmt zu erklären, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter und neuer Traktate an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die vorbemerkten Angelegenheiten sei. Se. Majestät erkennten für sich selbst dasjenige an, was in Westphalen, als einem durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und seinen Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Tilsiter Frieden anerkannten Königreiche nach dessen Verfassung geschehen sei, (und) ..... hätten .... die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen." Erklärte sich Preußen nach dieser officiellen Kundgebung trotz der durch Waffengewalt wieder in Besitz genommenen Gebietstheile des Königreichs Westphalen als dessen Rechtsnachfolger, so bewies dasselbe auch durch die That, daß es sich als solchen erkenne; denn in der Cabinetsordre vom 31. Januar 1827 wurden eine Reihe von Verpflichtungen der ehemaligen Westphälischen Regierung, z. B. Pensions-

Digitized by Google

Rückstände, die sich lediglich auf die Bewilligung dieser Regierung gründeten, rückständige unverzinsliche Forderung aus der Verwaltung der Westphälischen Regierung, Gesandtschaftskosten u. s. w. aufgeführt, zu deren Berichtigung Preußen sich bereit und verbunden erklärte. Derselbe angebliche Grund in der angeführten Vernehmlassung des Staatsministeriums hätte aber auch in Betreff dieser Verpflichtungen maßgebend gewesen sein, und ihre Nichtanerkennung zur Folge gehabt haben müssen. Es wäre somit ein offenbarer Widerspruch, ein und dasselbe rechtliche Verhältniß (die Art des Wiedererwerbs der ehemaligen Westphälischen Landestheile) einmal als Argument gegen eine stattgehabte Rechtsnachfolge aufzustellen, und das andere Mal trotz dieses Argumentes sich als wirklichen Rechtsnachfolger zu geriren.

Hiernächst widerstreitet

2) die Vernehmlassung der Behauptung, „daß durch den Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 und die denselben publicirende Cabinetsordre vom 3. März 1843 durch Ausschließung des Rechtsweges ein Eingriff in die Rechtspflege geschehen, und daß jene Ausschließung unvereinbar mit den Artikeln 29. und 30. der Wiener Schlußakte sei. —"

Digitized by Google

Es bestimmt nun zwar allerdings die bereits früher angeführte Cabinetsordre vom 4. Februar 1823 ganz allgemein, daß die Gerichte sich jeder processualischen Einmischung in Betreff der Verwaltungsansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrschaft, zu enthalten haben sollen; daraus folgt aber schwerlich, daß damit von selbst jede Berufung auf Art. 29. der Schlußakte wegfalle. Die Beschwerden auf Grund dieses Artikels sollen allerdings nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes beurtheilt werden; dabei versteht es sich aber von selbst, daß jene Verfassung und jene Gesetze dem ausgesprochenen Bundeszwecke nicht widerstreiten dürfen. Der Zweck des Bundes aber ist Sicherung und Handhabung eines festen Rechtszustandes in Deutschland, „damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge", wie das Präsidium der Bundesversammlung in dem Protokoll vom 17. März 1817 es ausdrückte. Der Realisirung eines festen Rechtszustandes widerstreitet es aber ohne Zweifel, wenn der Weg zur Erlangung des Rechts, der nur in der rechtlichen Erörterung und Entscheidung der Gerichte gefunden werden kann, für ausgeschlossen er-

Digitized by Google

klärt wird. Der Preußische Richter ist dadurch allerdings verpflichtet, sich des Rechtsprechens in den seiner Cognition auf gesetzlichem Wege entzogenen Streitsachen zu enthalten, nicht aber die Bundesversammlung berechtigt, einen solchen, dem natürlichen und erklärten Bundeszwecke widerstreitenden Zustand zu legalisiren, vielmehr zur Erwirkung der Abhülfe verpflichtet. In dieser Beziehung bestimmt schon die provisorische Competenz-Ordnung §. 4. Nr. 5.: „Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, — so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung, behuf der Abstellung dieser Verfügung, berufen.“ Es ist schon oben erwähnt, daß der Preußische Bundestags-Gesandte in der Sitzung vom 4. December 1823 die Competenz der Bundesversammlung aus dem Artikel 29. der Schlußakte anerkannte und erklärte, „daß die Commissionsverhandlungen den Rechtsweg für unbefriedigt gebliebene Forderungen offen machen sollten.“ Zur Zeit dieser officiellen Erklärung existirte aber bekanntlich schon die Cabinetsordre vom

Digitized by Google

4. Februar 1823. Will man daher jener officiellen Erklärung nicht einen offenbaren Widersinn unterlegen, so muß man entweder annehmen, daß die Cabinetsordre sich nach Ansicht der Preußischen Regierung nicht auf die Geltendmachung der Forderungen aus den Westphälischen Zwangsanleihen beziehen sollte, oder daß die Regierung dem Bunde gegenüber die Verpflichtung anerkannte, die Cabinetsordre auf desfallsige Aufforderung außer Wirksamkeit zu setzen, oder trotz derselben den Gläubigern den Rechtsweg zu eröffnen resp. die Provocation derselben auf die Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu gewärtigen. Wäre aber auch selbst dem Art. 29. gegenüber die Befugniß Preußens zur Ausschließung des Rechtsweges nicht im mindesten nach seiner damaligen Verfassung zu bestreiten, so würde unter der Herrschaft des jetzt bestehenden verfassungsmäßigen Zustandes dasselbe schwerlich behauptet werden können. Von dieser Betrachtung ging ohne Zweifel der damalige Reichs-Justizminister Robert Mohl aus, wenn er bei der bereits erwähnten Veranlassung noch hinzufügte: „Es müssen allerdings Verträge aufgehoben und Gesetze zurückgenommen werden, die bis jetzt dem Rechtswege entgegenstehen; allein ich sollte glauben, daß

Digitized by Google

bei der jetzigen Zeit und bei dem jetzigen Geiste, der auch durch die Regierungen geht, dies möglich sei." Zu dieser Annahme war Mohl um so mehr berechtigt, als, wie oben ausgeführt, ja schon nach den Grundgesetzen des Bundes es einer Regierung nicht zustand, den Rechtsweg auszuschließen.

Was die Vernehmlassung noch in Betreff der Nichtanwendbarkeit des Art. 30. behauptet, ist hier, wo es sich nur um die Verpflichtung Preußens handelt, zu übergehen. Unzweifelhaft ist aber jedenfalls, daß diese Verpflichtung durch die Weigerung der übrigen betheiligten Regierungen nicht aufgehoben werden konnte; denn diese Verpflichtung Preußens — im Gegensatze der übrigen Regierungen — beruhte auf der ausdrücklichen Anerkennung des Königreichs Westphalen im Tilsiter Frieden, und der Preußische Bundestagsgesandte Graf von der Golz erklärte, wie bereits erwähnt, im Namen seines Hofes ohne Einschränkung, daß Preußen auch nach geschehener Wiederbesitzergreifung seiner Gebietstheile für sich dasjenige anerkenne, was in der Zwischenzeit im Königreich Westphalen auf verfassungsmäßigem Wege geschehen. Jene Anleihen waren aber gerade auf verfassungsmäßigem Wege

Digitized by Google

mit Genehmigung der Stände des Königreichs entstanden. Den Gläubigern gegenüber konnte daher auch schon deshalb ihr Anspruch auf Befriedigung durch die Preußische Regierung in Folge des Staatsvertrages rechtlich nicht entzogen werden. Uebrigens muß es um so überraschender erscheinen, daß Preußen sich zur Abschließung des mehrerwähnten Staatsvertrages herbeiließ, als der Preußische Bundestagsgesandte Graf von der Golz in der oben angeführten Bundestagssitzung vom 17. Juli 1817 noch hinzufügte: „So wie aber Se. Majestät die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung (desjenigen nämlich, was inzwischen daselbst auf verfassungsmäßigem Wege geschehen,) zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen offenliegend nur als in gleichem Sinne erfolgt betrachtet werden könne.“ Schließlich gab der Gesandte noch im Auftrage seines Hofes die Erklärung ab, daß Se. Majestät die ebenso angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung hege, „daß dasjenige,

Digitized by Google

was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erloschenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen und Anordnungen ermangele, die im Geiste neuerer Traktate wie der Bundesakte durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigener und fremder Unterthanen abzweckten, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung finden werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtszustandes Deutscher Unterthanen zu dringen".

Daß hierin auch zugleich ein Anerkenntniß der Competenz des Bundestages von Seiten Preußens lag, bedarf keines besonderen Beweises.

Die Vernehmlassung führt sodann

3) als Grund, welcher der Verpflichtung einer Anerkennung der fraglichen Westphälischen Anleihen entgegenstehe, den an, daß „diese Anleihen eine durch die drückenden Zeitverhältnisse gebotene Vermögens- und Einkommensteuer gewesen seien. Dieser Steuer sei nur die Form einer Anleihe gegeben. Dies gehe schon daraus hervor, daß eine Rückzahlung, obwohl ver-

Digitized by Google

ſprochen, von der Weſtphäliſchen Regierung weder beabſichtigt noch geſchehen, resp. eine Tilgung nur inſoweit erfolgt ſei, als die Obligationen bei Verkauf oder Ablöſung von Zinſen, Dienſten, Zehnten, bei Bezahlung erkaufter Domanialgüter u. ſ. w. hätten geſetzlich angenommen werden müſſen."

Zunächſt iſt dagegen zu erinnern, daß ihrem Weſen nach ein jedes Staatsanlehen eine Art Vermögens- und Einkommenſteuer in ſich ſchließt. Wenn zur Erhebung einer ſolchen, für außerordentliche Staatsbedürfniſſe erforderlichen Steuer die Form des Anlehens gewählt wird, ſo geſchieht es bekanntlich hauptſächlich aus dem Grunde, um die gegenwärtige Steuerkraft der Nation nicht übermäßig anzuſpannen oder zu erſchöpfen, dieſelbe vielmehr auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen, ja ſelbſt künftige Generationen einen Theil der Laſt mit tragen zu helfen, jenachdem für Verzinſung und Tilgung eine kürzere oder längere Periode angenommen wird. Dieſe Verzinſung und Tilgung ſelbſt aber wird begreiflicherweiſe auf keinem anderen Wege als dem der Steuererhebung von den Staatsangehörigen bewirkt. Jener in der Vernehmlaſſung angeführte Grund beweiſt mithin zuviel und folglich gar nichts,

Digitized by Google

denn er könnte füglich bei allen Anleihen den Gläubigern entgegengesetzt und ihre Forderung mit der Behauptung zurückgewiesen werden, es habe sich dem Wesen nach um eine Steuer, und nur der Form nach um eine Anleihe gehandelt.

Abgesehen aber davon, entbehrt die Behauptung aller und jeder Begründung, daß die in Frage stehenden Westphälischen Anleihen ihrem Begriffe nach keine Anleihen gewesen wären. Wenn ein Gesetz ausdrücklich erklärt, daß etwas, worüber dasselbe disponirt, die Natur eines bestimmten rechtlichen Verhältnisses haben solle, so hat es eben dabei sein Bewenden. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus der Natur der gesetzgebenden Gewalt überhaupt. Das mit den Ständen des Königreichs Westphalen vereinbarte Gesetz sprach aber ausdrücklich von einer Anleihe, und das Dekret vom 19. Oktober 1808 stützte sich zur Motivirung auf die Ermächtigung der Stände, „daß eine Anleihe von 20 Millionen Franken für Rechnung des Königreichs eröffnet und deren Form und Bedingnisse durch Königl. Dekrete festgesetzt werden sollten.“ Somit sind die Worte und die Absicht des Gesetzgebers

Digitized by Google

völlig klar, und es würden alle Voraussetzungen einer etwa versuchten grammatischen oder logischen Interpretation gänzlich fehlen. Dazu kommt aber noch, daß die Modalitäten der Anleihe vollkommen jenen Worten und jener Absicht des Gesetzes entsprechen, und gar keinen Raum für irgend einen Zweifel lassen, daß etwas Anderes beabsichtigt, etwas davon Verschiedenes aber ausgeführt worden sei. Denn die für die Beträge der Anleihen ausgefertigten Obligationen enthielten sämmtlich die Zusage einer vierteljährigen Verzinsung von resp. 6, 5 und 4 %, die Verpfändung der gesammten Landeseinkünfte, der Domänen und Forsten, und die Anordnung einer Tilgung. *) Auch wurden die Zinsen pünktlich bis zur Auflösung des Königreichs Westphalen bezahlt. Wenn dagegen die Vernehmlassung erklärt, daß eine Rückzahlung der Anleihen von der Westphälischen Regierung zwar versprochen, aber weder beabsichtigt noch geschehen sei, so ist die Behauptung der angeblich nicht vorhanden gewesenen Absicht jedenfalls hinfällig, wie schon oben hervorgehoben ist, würde aber unter allen

*) S. die Beilagen.

Digitized by Google

Umſtänden, wenn es überhaupt möglich wäre, zu beweiſen ſein. Der Thatſache der behaupteten Unterlaſſung der Rückzahlung aber widerſpricht die Vernehmlaſſung ſelbſt, indem ſie zugeſteht, daß die Obligationen bei Zahlung von erkauften Domanial-Grundſtücken u. ſ. w. von dem Fiskus an Zahlungsſtatt angenommen ſeien. Denn darin lag eine durch dieſe Obligationen bewirkte Compenſation, mithin Tilgung der Schuld, und rechtlich macht es dabei keinen Unterſchied, ob dieſe Tilgung auf dieſem oder einem anderen Wege bewirkt wurde. Jedenfalls wurde ſo ein entſprechender Theil der Anleihe vollſtändig amortiſirt. Selbſt aber für den — übrigens hier überall nicht vorliegenden — Fall, daß eine Amortiſation durch die Weſtphäliſche Regierung bis zur Auflöſung des Königreichs überall nicht ſtattgefunden hätte, würden dadurch die Anleihen keineswegs ihren Charakter als ſolche verlieren können. Denn nimmt man das Gegentheil an, ſo würden eine ganze Reihe rechtlich niemals beanſtandeter Anleihen aufhören müſſen, als wirkliche Staatsanleihen zu gelten, weil bei einer ganzen Reihe derſelben die Regierungen, durch jeweilige Zeitverhältniſſe gezwungen, ſich in der Lage ſa-

Digitized by Google

hen, die verheißene Amortisation hinauszuschieben oder zu suspendiren.

Ebensowenig kann der Umstand, daß die fraglichen drei Westphälischen Anleihen als Zwangsanleihen ausgeschrieben wurden, ihrer Anerkennung im Wege stehen. Sie waren nichts mehr und nichts weniger als diejenigen sogenannten freiwillig-gezwungenen Anleihen, welche in der Geschichte der Staatsanleihen oft genug vorgekommen sind, ohne daß es irgend Jemandem eingefallen wäre oder hätte einfallen können, zu behaupten, daß solche Anleihen in Wirklichkeit gar keine Anleihen wären. Sie wurden vielmehr zu allen Zeiten als solche beurtheilt und behandelt. Die entgegengesetzte Ansicht würde consequent dahin führen, daß auch der 5procentigen freiwilligen Anleihe, zu deren Contrahirung sich die Preußische Regierung im Jahre 1848 veranlaßt sah, der Charakter einer Anleihe abgesprochen werden müßte. Welche Folgen aber die Aufstellung solcher Grundsätze auf den Staatscredit hervorbringen müßte, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung. Wäre die Anleihe des Jahres 1848 nicht auf freiwilligem Wege zu Stande gekommen, so würde die Preußische Regie-

Digitized by Google

rung, ganz ebenso wie damals die Westphälische, sich genöthigt gesehen haben, die Eventualität des Zwanges eintreten zu lassen. Angenommen, diese Eventualität wäre hier erfolgt, wie sie dort vermieden werden konnte, so würde der Grund lediglich in der Verschiedenheit von thatsächlichen Verhältnissen gelegen haben, die auf die rechtliche Natur der Sache ohne allen Einfluß sind. Es ist aber auch nicht einmal die zwangsweise Realisirung der Anleihe, am allerwenigsten eine exekutivische Einziehung derselben erfolgt. Die von den Ständen des Königreichs genehmigte und ausgeschriebene Anleihe betrug, wie erwähnt, im Ganzen 20 Millionen Frcs. Die erste durch das Dekret vom 19. Oktober 1808 ausgeschriebene Anleihe ergab die Summe von 9,700,000 Frcs. Es würde nun für die Westphälische Regierung nichts im Wege gestanden haben, den fehlenden Rest durch exekutivische Zwangsmittel beizutreiben. Dies geschah aber so wenig, daß sie vielmehr einen Versuch zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln durch das Dekret vom 1. December 1810 machte, und als auch auf diesem Wege statt des ganzen Restes der Anleihe von 10,300,000 Frcs. nur 7,149,905 Frcs. 80½ Cts. ein-

Digitized by Google

gingen, abermals statt exekutivischer Beitreibung das noch Fehlende durch die dritte Ausschreibung vom 12. Januar 1812 zu ergänzen suchte. Daß aber auch selbst dann, wenn ein förmliches Zwangsverfahren stattgefunden hätte, die Anleihe nicht im mindesten ihren Charakter als Anleihe verloren und etwa die Natur einer Steuer angenommen haben würde, geht mit Evidenz aus den im Dekrete vom 19. Oktober 1808 enthaltenen näheren Bestimmungen über die ausgeschriebene Anleihe hervor; denn der Art. 7. des Dekrets verfügte: „Im Gefolge der Vortheile und der Sicherheit, welche das gegenwärtige Anlehen darbietet, haben alle Unterthanen, welche in Hinsicht ihrer Grundstücke, Capitalien oder anderer beweglichen Güter ein Vermögen von 5000 Frcs. und darüber besitzen, zu diesem Anlehen für den Belauf von einer halben, einer ganzen oder mehreren Obligationen, jede von 200 Franken (nach einem näher festgesetzten Verhältniß), beizutragen." Nach Art. 9. sollte zu diesem Behufe in jedem Canton ein Verzeichniß der verschiedenen Classen von Vermögen angefertigt werden, in welches sich die zu dem Ende vorzuladenden Cantonsangehörigen nach dem von ihnen be-

haupteten Beſtande ihres Vermögens einzutragen hatten. Im Falle auf dieſem Wege die 20 Millionen des zu contrahirenden Anlehens nicht vollſtändig gedeckt würden, beſtimmte der Art. 12. das Verfahren Denjenigen gegenüber, welche notoriſch oder nach angeſtellter Recherche ſich in eine niedrigere als die ihrem Beſitzthum entſprechende Vermögensklaſſe eingeſchrieben hatten. Dieſe ſollten — mit vorbehaltener Berufung von der Entſcheidung des Maire und Municipalraths an den Unterpräfekten oder Präfekten, — binnen einer ihnen zu ſetzenden Friſt von drei Tagen ihre Einzeichnungen rechtfertigen, oder das zu wenig Gezeichnete zuſchießen, und zwar bei Strafe der nach Ablauf eines Monats zu vollziehenden Exekution. Aber auch für die auf ſolche Weiſe im Wege des Zwangsverfahrens herangezogenen Theilnehmer der Anleihe ſollten nach Art. 13., ebenſo wie für die freiwilligen Darleiher, verzinsliche Obligationen ausgeſtellt werden. Nur inſofern wurde ihre Lage weniger vortheilhaft, als dieſe letzteren Obligationen nicht resp. 6, 5 und 4, ſondern 3 % Zinſen tragen, die Inhaber erſt nach Befriedigung der freiwilligen Darleiher zur Rückzahlung gelangen, und ihre Obli-

Digitized by Google

gationen nicht zur Bestellung von Cautionen der Contributions-Beamten angenommen werden sollten. Muß schon hierin der bündigste Beweis dafür gefunden werden, daß in Betreff der fraglichen Anleihe die Behauptung aller und jeder Begründung entbehrt, dieselbe sei ihrem Wesen nach eine bloße Vermögens- und Einkommensteuer gewesen, so wird jene Behauptung noch durch ein anderes, wesentliches Moment widerlegt. Der Artikel 10. des mehrerwähnten Dekrets nämlich bestimmt: „Die Ausländer, welche an dieser Anleihe Theil nehmen wollen, sollen dieselben Vortheile wie die Inländer genießen, wenn sie den Bedingungen, welche den Inländern vorgeschrieben sind, Genüge geleistet haben werden." Daß aber eine solche Ausdehnung der Anleihe auf das Ausland jeden Gedanken an die Natur einer wirklichen Steuer von selbst ausschließt, ist ohne weiteres klar genug.

Was in der Vernehmlassung sonst noch für die Nichtanerkennung der Westphälischen Staatsschuld angeführt ist, bezieht sich zum Theil auf die bereits oben widerlegte Behauptung, daß Preußen kein Rechtsnachfolger der Westphälischen Zwischenherrschaft gewesen sei, theils ist es für die rechtliche

Digitized by Google

Beurtheilung der Angelegenheit ohne Belang. Wenn übrigens in der Vernehmlassung als Motiv für die Nichtbefriedigung der Gläubiger noch der Umstand hervorgehoben ist, daß die geltend gemachten Forderungen jetzt in der Mehrzahl sich nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Darleiher, sondern vorzugsweise in denen von Spekulanten befänden, die daraus einen übermäßigen Gewinn zu ziehen hofften, so mag hier einfach wiederholt werden, was in der bereits früher erwähnten Immediat-Eingabe vom August und September 1843 von den Inhabern Westphälischer Obligationen in Folgendem angeführt ist: „Große Summen solcher Obligationen befinden sich noch in den Händen der ursprünglichen Contribuenten und ihrer Erben, und in den Händen Solcher, welche den ursprünglich Zahlenden das erforderliche Geld gegen Abtretung der Obligationen vorschossen. Es giebt in den Provinzen links der Elbe wenige Kirchen und milde Stiftungen, und gab noch weniger Pupillen-Massen, welche nicht bei jenen Anleihen betheiligt waren und noch betheiligt sind, so daß die unglücklichen Folgen einer gänzlichen Entwerthung dieser Schuldverbriefungen schwer zu ermessen sind. — Selbst Die-

Digitized by Google

jenigen, welche Obligationen Lit. A. im Handel erworben haben, oder im Verkehr an Zahlungsstatt annehmen mußten, haben dies nur im Vertrauen auf die landesväterliche Obhut und Sorge ihrer gerechten Fürsten gethan, und dürften nicht weniger Berücksichtigung verdienen, mindestens nicht mehr Tadel als Diejenigen, welche im gleichen Vertrauen und unter den unglücklichsten Zeitverhältnissen zu eben so niedrigen Coursen Staatsschuldscheine und Tresorscheine ankauften und als Zahlung annahmen, und durch ihr Vertrauen nicht getäuscht wurden."

Nachdem auf solche Weise die Angelegenheit der Westphälischen Staatsgläubiger in das Stadium der Rechtshängigkeit bei dem provisorischen Schiedsgericht zu Erfurt gelangt und dort auf sich beruhen geblieben war, fanden bis zum Ausgange des vorigen Jahres keine weiteren Schritte der Interessenten Statt. Jetzt haben die Besitzer von Obligationen des vormaligen Königreichs Westphalen eine Eingabe an die dermalen versammelten Preußischen Kammern gerichtet, und zugleich unter Ueberreichung einer Abschrift dieser Eingabe das hohe Staatsministerium um Erwirkung einer dem Recht und der Billigkeit entsprechenden Regulirung ihrer Angelegen-

Digitized by Google

heit gebeten. In der Eingabe an die Kammern sind diese ersucht, dahin zu wirken, daß die gerechten Ansprüche der Westphälischen Staatsgläubiger befriedigt, oder ihnen Wege und Mittel eröffnet werden mögen, durch Betretung des Rechtsweges mittelst richterlicher Entscheidung die Sache zum Ziele führen zu können. Daß dieser Schritt der Gläubiger, der Nachfolger so vieler voraufgegangener vergeblicher, endlich die Tilgung einer alten Schuld zur Folge haben werde, wird voraussichtlich dem oft bewährten Gerechtigkeitssinn der Preußischen Regierungen um so mahnender erscheinen, als sie den erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft der Staatsangehörigen gegenüber sich als eine doppelt dringende Verpflichtung darstellt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dieser Verpflichtung etwa höhere Rücksichten des Staatswohls entgegenstehen könnten. Denn einmal giebt es kein festeres Fundament für das Gedeihen der Staaten, als wenn sie, wie es sonst immer der Ruhm und Stolz Preußens war, eine geweihte Stätte des Rechtes sind, und nur ihr Recht ist es, was die bedrängten Westphälischen Staatsgläubiger in Anspruch nehmen. Sodann aber beträgt der auf Preußen fallende

Digitized by Google

Capital-Antheil der Westphälischen Staatsschuld, nach dem anerkannten Theilnahmeverhältniß von zwei Fünftheilen, kaum 8 Millionen Frcs., mithin etwa 2 Millionen Thaler, so daß man schwerlich wird behaupten wollen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erschöpfe die finanziellen Kräfte des Staates. Zudem würde ein Aufwand von baarem Gelde nicht einmal, es würde nur eine Umschreibung der Westphälischen Obligationen in neue zinsbare Verbriefung erforderlich sein. Schon zu der Zeit, als eine Vereinbarung mit den übrigen betheiligten Regierungen nicht herbeigeführt wurde, hätte von der Preußischen Regierung erwartet werden können, daß sie ihrer, ganz unabhängig davon existirenden Verpflichtung dadurch einseitig nachgekommen wäre, daß sie ihren Antheil von $\frac{2}{5}$ auf jeder einzureichenden Obligation abgestempelt und solchergestalt zur Liquidation gebracht, den Inhabern aber es überlassen hätte, die anderen betreffenden Regierungen selbst weiter zu verfolgen. Da auf diesem Wege Preußen nur eine ihm unter allen Umständen obliegende Verpflichtung erfüllt hätte, so konnte diese auch nicht etwa durch die Betrachtung beanstandet werden, daß Preußen dadurch außer seinen eigenen auch noch

den Staatsangehörigen ſolcher Regierungen gerecht geworden wäre, welche ihrerſeits die Erfüllung einer ſolchen Rechtspflicht verweigerten.

Es ſind bis jetzt diejenigen Gründe hervorgehoben und beleuchtet, welche gegen die Rechtsverbindlichkeit der Preußiſchen Regierung von dieſer ſelbſt geltend gemacht ſind. Das Vorhandenſein noch anderer Gründe von dieſer Seite iſt umſoweniger anzunehmen, als dieſelben entgegengeſetzten Falls ohne Zweifel bei Beantwortung der vor dem Erfurter Schiedsgericht verhandelten Beſchwerdeſache geltend gemacht ſein würden. Es bleibt mithin nur noch übrig, diejenigen Gründe kurz zu erwähnen, welche wohl von anderer Seite gegen die rechtsbegründeten Anſprüche aus den Weſtphäliſchen Zwangsanleihen angeführt zu werden pflegen. So hat man den Zweck der Anleihe, die an Frankreich zu zahlende Kriegscontribution, als einen ſolchen, die Rechtsverbindlichkeit Preußens zur Tilgung der Anleihe ausſchließenden Umſtand angeführt. Es iſt aber ein längſt anerkannter Rechtsgrundſatz, daß nach dem Princip der gleichheitlichen Vertheilung aller Staatslaſten, auch die unter irgend welchem Titel aufgelegten Kriegslaſten,

Digitized by Google

ſelbſt wenn ſie vom Feinde auferlegt ſind, und im letzteren Falle ſchon nach der Analogie der bekannten lex Rhodia de jactu, von der Geſammtheit der Staatsangehörigen getragen werden müſſen, daß ſomit die Weſtphäliſche Staatsſchuld auch von dieſer Seite als eine wahrhafte Landesſchuld von Seiten Preußens zu betrachten iſt. Es fehlt auch überdies gerade in Preußen nicht an Beiſpielen, daß dieſe Grundſätze von der Regierung im einzelnen Falle angewandt ſind. So iſt bekanntlich die in Folge auferlegter Franzöſiſcher Kriegscontribution entſtandene Schuld des ehemaligen Freiſtaats Danzig nachmals wenn auch nicht für voll, doch wenigſtens zu einem Drittheile von der Preußiſchen Regierung als eine Landesſchuld anerkannt. Geſchah dieſes ſchon in Betreff einer von einem Franzöſiſchen Befehlshaber auferlegten Kriegscontribution, um wie viel mehr muß ein ſolches Anerkenntniß da vorausgeſetzt werden, wo der Rechtstitel der Schuld auf einem Geſetze beruht welches eine von Preußen ausdrücklich in einem Europäiſchen Friedenstraktat anerkannte Regierung in Folge verfaſſungsmäßiger Vereinbarung mit den Ständen des Reichs erlaſſen

hat. Es hat denn auch bereits theilweise ein Anerkenntniß eben derselben Kriegscontribution von Seiten Preußens stattgefunden, zu deren Tilgung durch das hier in Rede stehende Zwangsanlehen sich die Westphälische Regierung veranlaßt sah. Es ist nämlich, wie schon früher in der mehrerwähnten Immediat-Eingabe von Inhabern Westphälischer Staats-Obligationen Lit. A. angeführt wurde, diejenige Kriegscontribution, zu deren Tilgung die drei Westphälischen Anleihen bestimmt waren, eben die nämliche, für deren bezahlte vier ersten Raten die Bewohner der beiden Magdeburger Holzkreise in den Jahren 1810 bis 1813 Westphälische Obligationen Lit. M. auf ihre Quittungen ausgestellt erhielten. Diese Obligationen wurden im Jahre 1816 in Preußische 4proc. Staatsschuldscheine umgeschrieben. Es handelt sich nun dermalen um nichts mehr und weniger, als um die übrigen 8 Raten jener in 12 Raten erhobenen Kriegscontribution, resp. um Anerkennung und Tilgung der für den Rest dieser Contribution ausgeschriebenen Anleihen und der dafür ausgegebenen Westphälischen Obligationen. Es ist somit schwerlich einzusehen, weshalb in diesem Falle ein von dem

Digitized by Google

früheren so völlig verschiedenes Verfahren beobachtet werden sollte. Zudem ist es aber auch nicht einmal der Fall, daß die Anleihe allein zur Tilgung jener Kriegscontribution contrahirt worden wäre. Vielmehr geschah dies, wie der Wortlaut des Westphälischen Dekrets vom 19. Oktober 1810 ausdrücklich erwähnt, auch behufs Aufbringung der ordentlichen Einkünfte des Königreichs.

Es ist auch wohl behauptet worden, daß, da Preußen sich bereits im Besitze einer seinem Länderantheile entsprechenden Quote der fraglichen Westphälischen Obligationen befinde, eine etwaige Verpflichtung desselben zur Tilgung der durch diese Obligationen verbrieften Staatsschuld aufgehoben sei. Aber schon das oben erwähnte Gutachten der siebenten Abtheilung der zweiten Curie des vereinigten Landtages widerlegte eine solche Behauptung mit der auf dem unzweifelhaftesten Rechtsprincip ruhenden Erklärung, „daß durch jenen Besitz von Obligationen sich nur der Betrag der noch vorhandenen Forderungen ändern, der Besitz jeder Obligation aber immerhin Ansprüche an jede der betheiligten Regierungen nach Verhältniß ihres Antheils an dem ehemaligen Staatsgebiete

Digitized by Google

begründen, und Preußen daher nur pro rata Gläubiger der andern betheiligten Staaten geworden sein würde.

Nach dem bisher Erörterten dürfte die Rechtsbeständigkeit der Forderungen Westphälischer Staatsgläubiger einem begründeten Zweifel schwerlich unterliegen können. Das Vorhandensein dieser rechtlichen Natur ist auch außer den bereits erwähnten Anerkenntnissen oder den ein solches Anerkenntniß in sich schließenden früheren Erklärungen und Handlungen Preußens von vielen hochgestellten und mit der Sache vertrauten Preußischen Staatsbeamten mehrfach ausgesprochen. Der Verfasser glaubt keine Indiscretion zu begehen, wenn er zum Beweise dafür zwei der vielen in dieser Angelegenheit an ihn selbst gerichteten und in seinem Besitz sich befindenden Schreiben hier anführt. So äußerte sich der damalige Ober-Präsident der Provinz Sachsen, nachheriger Finanzminister Flottwell in einem Schreiben d. d. Magdeburg 25. November 1841 auf die geschehene Uebersendung der früheren Schrift: „Die rechtlichen Ansprüche der Besitzer Westphälischer Obligationen", dahin: „Ich bemerke jedoch —, daß die der Befriedigung der Inhaber dieser Obligationen entgegenstehen-

Digitized by Google

den Schwierigkeiten mehr in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den dabei betheiligten Gouvernements, als in einem Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Ansprüche selbst zu suchen sein dürften." In einem auf dieselbe Veranlassung an den Verfasser gerichteten Schreiben d. d. Berlin 2. November 1841 sprach sich der damalige Geh. Ober-Regierungsrath Streckfuß folgendermaßen aus: „Ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß die Schrift von Anfang bis zu Ende nur diejenige Ueberzeugung ausspricht, zu welcher ich mich selbst von jeher bekannt habe u. s. w."

Ist nunmehr als erwiesen anzunehmen, daß die Inhaber von Obligationen des vormaligen Königreichs Westphalen nur Gerechtigkeit fordern, wenn sie eine endliche Befriedigung ihrer so lange vorenthaltenen Ansprüche erwarten, so mag zum Schlusse daran erinnert werden, daß der heut zu Tage im Staatsleben als Axiom geltende Satz: ubi vis ibi jus, nach den ewigen Gesetzen der Geschichte sich als dauerndes Fundament für das Bestehen, die Sicherheit und Größe der Staaten nur in seinem Gegensatze bewährt: ubi jus ibi vis.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

pon.

Eingetr. Fol.

A.

halen.

Zweihundert Francs auf die Reichsschulden-Amortisations-Casse.

ist zu einer Staats-Anleihe
Gouvernement noch schuldigen
lichen Einkünften des König-
Summe von **Zweihundert**
term heutigem Dato, nehmlich
inzen, nach den Tarifen vom
Amortisations-Casse baar und

den Grund des oberwähnten
Kapital, vom heutigen Dato
verzinset, und die darüber
aar bezahlt, oder bei Bezah-
den sollen.

jeden, mittelst eines bloßen
gitimirten Inhaber derselben
r in Gemäßheit des 3. Arti-
den Verloosung, die Nummer
seyn wird, und soll alsdann
aus der Amortisations-Casse
orstehend angeführten König-
be auf den Namen des Dar-
chehener Verloosung bei der
rsuchung der Richtigkeit des
befassen kann, ausbezahlt
zu verwahren bedacht seyn.
Gemäßheit des Gesetzes vom
besondere aber die Einkünfte
hierzu vonnöthen sind, ver-

n-Amortisations-Casse.

lsburg.

hatzes, confirmire diese Obli-
Könige mir dazu ertheilten

Md.

A.

Reichsschulden-Amortisations-Casse.

Digitized by Google

etr. Fol. [redacted]

alen.

l. December 1810 hat
n den Reichsständen be-
ert Franken (25 Thlr.
Staats-Schatz baar ein-

Obligation ausgehändigt,
Kapital, von dem heu-
gen Terminen verzinset,
nhundert Franken baar
aftet die Gesammtmasse
übrigen Domainen des

General-Director
s-Schatzes.

heit des Königl. Decrets
urch den mit der Ober-
che Schuld und das Cen-
auftragten

Staats-Schatzes.
k.

zen, des Handels und
öniglichen Decrets vom

Digitized by Google

Digitized by Google

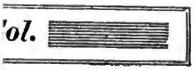

12 verordneten

n,

Staats-Schatz

gehändigt, und
erung ertheilt,
vom Hundert
uſt 1815 baar
n dieſes Fünf-
n 1. December
noch beſonders
und Grund-

n 3. April 1812
lichen Schulden-

ts-Schatzes,

baar bezahlt, auch für alle Abgaben an den Staats-Schatz in Zahlung angenommen.

Ihringk.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google